13. Gemeinderatssitzung

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am 10.11.2011 um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Rosenau am Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:
Bürgermeister Peter Auerbach

die Gemeinderatsmitglieder:
Vizebgm. DI Marietta Metzker
Gottlieb Gösweiner
Maria Benedetter
Wolfgang Eibl
Wolfgang Benedetter
Daniela Auerbach
Ing. Anton Santner
Ing. Harald Humpl
Leopoldine Sanglhuber
Manuela Antensteiner

entschuldigt:
Ing. Jürgen Steinbichler
Annigret Pachner

erschienene Ersatzmitglieder:
Daniel Huemer
Josef Nachbagauer

Schriftführer: Adolf Sölkner

Zuhörer: Franz Hufnagl

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 31. Oktober 2011 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.
Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 7. Juli 2011 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Danach stellt der Vorsitzende die Frage, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand besteht.
Nachdem keine Einwände gegen die Tagesordnung eingebracht werden, geht der Bürgermeister zur Tagesordnung über.

T a g e s o r d n u n g

1. **Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems zum Voranschlag 2011, Vorlage im Gemeinderat**
2. **Prüfbericht Prüfungsausschuss vom 13.09.2011, Vorlage im Gemeinderat**
3. **Schülerausspeisung, Beschlussfassung der Essensbeiträge für das Schuljahr 2011/2012**
4. **Nachtragsvoranschlag 2011, Beratung und Beschlussfassung**
5. **Personalangelegenheit, Weiterbestellung des Herrn Adolf Sölkner in seiner Funktion als Amtsleiter um weitere 5 Jahre, Beschlussfassung**
6. **AGENDA 21 – Beschlussfassung über die Einleitung des Prozesses, sowie Auftragsvergabe über die Projektbegleitung mit der SPES Familienakademie Schlierbach, Hr. DI Wolfgang Mader.**
7. **Nachtragsangebot der Fa. STRABAG zum Kanalbau Wurbauerkogel Ost und Erweiterung Mühlreithsiedlung, Beratung und Beschlussfassung**
8. **Änderung des Postpartnervertrages für Postpartner als Nebentätigkeit, Beratung und Beschlussfassung**
9. **Ansuchen der Bewegungsvolksschule Rosenau/Hp. um Übernahme der Fahrtkosten für Schwimm- und Schifahrten in Höhe von € 1.000 im Schuljahr 2011/2012, Beratung und Beschlussfassung**
10. **Ansuchen des Gemeindekindergartens Rosenau/Hp. um finanzielle Unterstützung für die Schwimm- und Schifahrten im Kindergartenjahr 2011/2012, Beratung und Beschlussfassung**
11. **Zustimmungsvertrag des Landes OÖ zur Sondernutzung „Kanalanbringung“ an der Schartnerbrücke, Beschlussfassung**
12. **Änderung der Tourismusabgabeordnung, Beratung und Beschlussfassung**
13. **Einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages mit Franz Piringer (Rosenauer Laden) für die Geschäftsräumlichkeiten in Rosenau Nr. 97, Beschlussfassung**
14. **Darlehensvertrag zur Rückzahlung der Schulden für die Biomassenahwärmeversorgungsanlage mit der BAWAG P.S.K., Beschlussfassung**
15. **Berichte der Ausschussobmänner/frauen**
16. **Bericht des Bürgermeisters**
17. **Allfälliges**

Beschlüsse:

1. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems zum Voranschlag 2011, Vorlage im Gemeinderat

Der Bürgermeister liest den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems zum Voranschlag 2011 vor.

Bezirkshauptmannschaft
Kirchdorf an der Krems
4560 Kirchdorf a.d. Krems • Garnisonstraße 1

LAND OBERÖSTERREICH

GEMEINDEAMT ROSENAU / HP.
Eing. 21. Juli 2011
Zahl ..... Bilg.
Gesehen ..... / .....

Geschäftszeichen:
Gem40-4-14-2011-Szc

Bearbeiter: Christoph Schranz
Tel: (+43 7582) 685-653 21
Fax: (+43 7582) 685-653 99
E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at

Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß
Rosenau 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Kirchdorf a.d. Krems, 15. Juli 2011

Voranschlag für das Finanzjahr 2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2011 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. (Oö. GemO 1990) einer Überprüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Dieter Goppold

Beilagen:
Voranschlag 2011
Mittelfristiger Finanzplan
Prüfungsbericht

Ergeht zur Kenntnis an:
Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Unter Anschluss einer Ausfertigung des Voranschlages 2011, des Mittelfristigen Finanzplans und des Prüfungsberichtes

Hinweis:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf a.d. Krems, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

DVR: 0018082

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2011 der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Ordentlicher Haushalt:

Die von uns im Zuge der Vorprüfung des VA-Entwurfes gemachten Empfehlungen zur Reduzierung des Soll-Abgangs wurden nur teilweise umgesetzt.

Wirtschaftliche Situation:
Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von € 1.396.800 und Ausgaben von € 1.667.800 **mit einem Abgang von € 271.000** präliminiert.

Gegenüber dem Nachtragsvoranschlag des Jahres 2010[1] ergibt sich eine Reduzierung des Abgangs um € 136.800 bzw. gegenüber dem Rechnungsabschluss des Jahres 2009[2] um rd. € 120.800.

Gegenüber der im VA-Entwurf präliminierten SHV-Umlage in Höhe von € 191.200 wird sich eine deutliche Reduzierung in Höhe von rd. € 10.100 ergeben, da der Hebesatz von 29,56 % auf 28 % reduziert wurde.

Der veranschlagte Abgang im ordentlichen Haushalt widerspricht den Bestimmungen der §§ 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 und 8 GemHKRO. Danach sind die Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes mit den Einnahmen auszugleichen.

Allfällige Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen sind jedenfalls zur Reduzierung des Abgangs zu verwenden. Diesbezüglich weisen wir auf die Ausführungen im Voranschlagserlass 2011, IKD(Gem)-511001/312-2010-Pr/Kai vom 15.11.2010, hin, wonach Mehreinnahmen aus den Bundesabgaben-Ertragsanteilen ausschließlich zur Haushaltskonsolidierung zu verwenden sind. Insbesonders auch im Hinblick auf das veranschlagte Maastricht-Defizit in Höhe von **€ 250.200** wird an die Verpflichtung der Gemeinde zur Einhaltung der Konvergenzkriterien sowie zur Leistung ihres Beitrages am Stabilitätspakt erinnert.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:
Zum außerordentlichen Haushalt wurden Zuführungsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt in Höhe von € 67.200 präliminiert, welche auf zweckgebundene Interessentenbeiträge (Wasser, Kanal, Nahwärme) entfallen.

Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen:
Im ordentlichen Haushalt wurden Ausgaben für Investitionen (Postenklasse 0) in Höhe von € 13.600 (€ 4.600 betreffen den Glasfaseranschluss; € 3.600 können durch Verkehrsflächen- bzw. Aufschließungsbeiträge "Verkehr" bedeckt werden) und Ausgaben für Instandhaltungen (Postenklasse 61) in Höhe von € 36.100 präliminiert. Das sind 0,80 bzw. 2,2 % der veranschlagten ordentlichen Ausgaben.

Betreffend die Investitionen im ordentlichen Haushalt (der Rahmen von € 5.000 wird im Voranschlag 2011 um € 400 überschritten) machen wir auf die Ausführungen im Voranschlagserlass für das Jahr 2011 auf Seite 11 aufmerksam. Danach bleibt die Obergrenze für Investitionen im ordentlichen Haushalt in Höhe von € 5.000 weiterhin aufrecht.
Jene Gemeinden, die im Lauf des Jahres Investitionen im ordentlichen Haushalt mit der Aufsichtsbehörde abstimmen wollen, werden unaufgefordert alle dafür erforderlichen Unterlagen (z.B. Begründung, Gutachten, Vergleichsangebote, ...) vorzulegen haben, um der

[1] Ohne Abwicklung des Vorjahres-Soll-Abgangs und ohne BZ-Mittel für den Ausgleich ord. Haushalt.
[2] Ohne Abwicklung des Vorjahres-Soll-Abgangs und ohne BZ-Mittel für den Ausgleich ord. Haushalt.

Direktion für Inneres und Kommunales eine verwaltungsökonomische und rasche Bearbeitung zu ermöglichen.

Etwaige schriftliche Zusicherungen der Direktion Inneres und Kommunales sind uns im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2011 vorzulegen, damit diese Investitionen anerkannt werden können und zu keiner Reduzierung der Bedarfzuweisungsmittel zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2011 führen.

Weiters wird wiederholt auf die Ausführungen im Voranschlagserlass 2011 hingewiesen, wonach Instandhaltungsmaßnahmen auch in den kommenden Jahren auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken sein werden.

Freiwillige Ausgaben:
Im Bereich der Förderungsausgaben liegt die Gemeinde Roßenau am Hengstpaß im Rahmen der bekannt gegebenen Richtlinien des Landes ("15-Euro-Erlass"). Wir weisen darauf hin, dass Förderungen (freiwillige Ausgaben), die über diese Richtlinien hinaus gehen bei der Abgangsdeckung im Zuge der Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes nicht berücksichtigt werden.

Fremdfinanzierungen
Der Nettoaufwand für den Schuldendienst[3] in Höhe von € 126.400 beträgt rd. 16,8 % der veranschlagten Steuerkraft 2010[4]. Dieser hat sich gegenüber dem Finanzjahr 2010 um € 39.800 reduziert.

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage sollte von jeder weiteren Neuverschuldung – mit Ausnahme von Wasser- und Kanalbauten - jedenfalls Abstand genommen werden.

Personalaufwendungen
Der Anteil der Personalaufwendungen[5] an den ordentlichen Einnahmen beträgt rd. 31,8 %. Damit liegt die Gemeinde mit rd. 9,2 % über dem Bezirksdurchschnitt.

Öffentliche Einrichtungen:
Die nachstehend angeführten Gemeindeeinrichtungen verzeichnen (ohne Investitionen) folgende Abgänge:

Einrichtung	Abgang VA 2010	Abgang VA 2011
232 Schülerausspeisung	€ 8.700	€ 8.400
240 Kindergarten	€ 42.200	€ 46.200
851 Abwasserbeseitigung	€ 1.400	€ 5.700
871 Fernwärmeversorgung	€ 0	€ 600

Die Gebarung der Schülerausspeisung weist bei Einnahmen in Höhe von € 12.000 und Ausgaben in Höhe von € 20.400 einen Abgang von € 8.400 aus. Nachdem diese Einrichtung grundsätzlich kostendeckend zu führen ist, entspricht der derzeit geltende Essensbeitrag in Höhe von € 2,30 für Kinder und € 4 für Erwachsene nur einem gewissen Mindesterfordernis.

Der Betrieb des Kindergarten verursacht bei Einnahmen von € 56.400 und Ausgaben von € 102.600 einen Abgang von € 46.200[6]. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Abgang um € 4.000

[3] nach Abzug des Annuitätenzuschusses des Landes für Wohn- und Geschäftsgebäude
[4] Summe öffentliche Abgaben (92) abzüglich Aufschließungsbeiträge
[5] einschließlich Pensionsaufwendungen
6 ohne LTZ von und an Gemeinden; ohne Ausgaben für Darlehensannuitäten

erhöht. Bei derzeit 21 Kinder beträgt die Subvention durch die Gemeinde rd. € 2.200 pro Kind, womit die Gemeinde deutlich über dem Bezirksdurchschnitt von rd. € 1.500 liegt.

Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung weist bei Einnahmen von € 110.700 und Ausgaben von € 116.400 einen Abgang in Höhe von € 5.700 aus.

Die Gebarung der Fernwärmeversorgung wurde mit einem Abgang in Höhe von € 600 präliminiert. Hiezu stellen wir fest, dass für diesen Betrieb jedenfalls kostendeckende Gebühren einzuheben sind.

Die eingehobenen Benützungsgebühren für Wasser und Kanal entsprechen jeweils den Vorgaben des Landes betreffend Abgangsgemeinden.

Feuerwehrwesen:
An Aufwendungen (netto) für die Feuerwehr wurden insgesamt € 18.600 präliminiert. Diese liegen bei rd. € 25 pro Einwohner und betragen somit das Doppelte des Bezirksdurchschnitts von € 12,50.
Da die Gemeinde bereits für die wesentlichen Ausgaben der Feuerwehr im vorliegenden Voranschlag Geldmittel vorgesehen hat, wird vor allem beim Beitrag an die Feuerwehr in Höhe von € 5.000 ein Einsparungspotenzial gesehen.

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von € 809.400 und Ausgaben von € 813.800 mit einem Abgang von € 4.400 veranschlagt. Dieser entspricht somit nicht den Vorschriften über den Voranschlagsausgleich.

Der veranschlagte Abgang beim außerordentlichen Vorhaben "Erweiterung Dirngraben" ist wiederum Veranlassung auf die Bestimmungen der §§ 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 und 18 Abs. 4 der Oö. GemHKRO hinzuweisen. Danach dürfen Vorhaben nur insoweit begonnen oder fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Der veranschlagte Abgang beim ao. Vorhaben "Wildbachverbauung" soll durch den Soll-Überschuss im Jahr 2010 bedeckt werden.

Der veranschlagte Abgang beim ao. Vorhaben "Betriebsumsiedlung Petroczy" soll durch den Soll-Überschuss im Jahr 2010 bedeckt werden.

Einzelne ao. Vorhaben (Parkplatz Hengstpass, Lagerhalle, Erweiterung Straßenbeleuchtung, Erweiterung WVA Dirngraben, Garagengebäude und Veranstaltungsräume) weisen im Rechnungsabschluss 2010 Abgänge auf, für die dzt. keine Bedeckungsmittel in Aussicht gestellt sind. Die Gemeinde hat sich daher um entsprechende Finanzmittel zu bemühen. Es wird wiederholt auf die Bestimmungen der §§ 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 und 18 Abs. 4 der Oö. GemHKRO hinzuweisen, wonach Vorhaben nur insoweit begonnen oder fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Beim ao. Vorhaben "WVA Erweiterung Dirngraben" wurde eine Zuführung von Interessentenbeiträge in Höhe von € 1.500 veranschlagt, obwohl dafür nur Anschlussgebühren von € 1.000 zur Verfügung stehen.

Beim ao. Vorhaben "ABA Erweiterung Wurbauerkogel" wurden Zuführungen vom ordentlichen Haushalt in Höhe von € 64.000 präliminiert, obwohl dafür nur zweckgebundene Einnahmen in Höhe von € 62.800 zur Verfügung stehen.

Mittelfristiger Finanzplan:
Das Berechnungsblatt der freien Budgetspitze im MFP weist gegenüber dem mit dem Voranschlag 2010 beschlossenen MFP eine Verbesserung auf. Wurde im MFP 2010 für die Planjahre 2012 und 2013 mit einer negativen Budgetspitze von € 489.800 und € 458.900 gerechnet, so wurde nunmehr für diese beiden Planjahre eine **negative Budgetspitze von € 256.600 und € 254.200 (2014: € - 239.800)** prognostiziert.
Trotz dieser durchaus positiven Entwicklung haben die Gemeindeverantwortlichen durch eine konsequente Sparpolitik in sämtlichen Bereichen eine weitere Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinde anzustreben.

Im Mittelfristigen Investitionsplan scheinen in den Jahren 2012 bis 2014 Kosten in Höhe von insgesamt € 1.051.300 auf, denen jedoch nur Bedeckungsvorschläge in Höhe von € 121.400 gegenüberstehen. Die Gemeinde hat künftig – wie bereits im Bericht zum Voranschlag 2010 festgestellt wurde - für alle geplanten Ausgaben auch entsprechend realistische Bedeckungsvorschläge einzutragen.

Dienstpostenplan:
Der Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2011 wurde in dem vom Gemeinderat am 11. Februar 2010 beschlossenen Umfang festgesetzt, welcher mit 23. März 2010 aufsichtsbehördlich genehmigt wurde (IKD[Gem]-210157/42-2010-Mit).

Investitions- und Tilgungszuschuss
Die Zeile 71 des Voranschlagsquerschnitts weist einen negativen Betrag in Höhe von € 2.700 auf. Daher hätte beim ordentlichen Unterabschnitt "Abwasserbeseitigung" ein Investitions- und Tilgungszuschuss in Höhe von € 2.700 veranschlagt werden sollen. Im Rechnungsabschluss 2011 ist auf jeden Fall die Verrechnung eines Investitions- und Tilgungszuschusses bzw. einer Gewinnentnahme vorzunehmen.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:
Im Nachweis über die veranschlagten Finanzzuweisungen, Zuschüsse oder Beiträge von und an Gebietskörperschaften wurden Berichtigungen vorgenommen.

Die Einwohnerzahl nach der Volkszahl laut ZMR per 31.12.2009 wurde ergänzt.

Der Prüfbericht wird von den Mitgliedern des Gemeinderates ohne Kommentare zur Kenntnis genommen.

2. Prüfbericht Prüfungsausschuss vom 13.09.2011, Vorlage im Gemeinderat
Auch den Prüfbericht des Prüfungsausschusse vom 13.09.2011 bringt der Bürgermeister den Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis.

17

Bericht
Verhandlungsschrift

über die Prüfung der Gemeindegebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am 13.09.2011 gemäß § 91 der Oö. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: Gemeindeamt Rosenau
Beginn der Prüfung: *18.00 Uhr*
Anwesende:

Obmann	***Ing. Jürgen Steinbichler***
Obmann-Stv.	***Gottlieb Gösweiner***
Mitglied	***Elfriede Steinhäusler***

Tagesordnung

1. Belegprüfung über den Zeitraum Mai bis August 2011
2. Allfälliges

Prüfungsergebnis:
1. Belegprüfung über den Zeitraum Mai bis August 2011

   Die Belege des bei der Einladung der heutigen Prüfungsausschuss-Sitzung festgelegten Prüfungszeitraumes Mai – August 2011 wurden nachhaltig überprüft. Die Ausschuss-Mitglieder sind einstimmig der Meinung, dass die Gebarung in Ordnung ist und ordentlich geführt wird.

2. Allfälliges

   Keine Wortmeldungen

Ende der Prüfung 19.35 Uhr

Ing. Jürgen Steinbichler
Obmann

Elfriede Steinhäusler
Mitglied

Gottlieb Gösweiner
Mitglied

18

Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.

Rosenau, 14. September 2011 ***der Bürgermeister:***

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Auch dieser Prüfbericht vom Prüfungsausschuss wird ohne weitere Feststellungen von den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

3. Schülerausspeisung, Beschlussfassung der Essensbeiträge für das Schuljahr 2011/2012
Bgm. Auerbach wiederholt zunächst den Sachverhalt über den er bereits bei der

Gemeindevorstandssitzung am 23. August 2011 informierte. Seit 1. Jänner 2010 betragen die Essensbeiträge in der Schulküche Rosenau/Hp. € 2,30 je Portion für Kinder und € 4,00 je Portion für Erwachsene. Im Prüfbericht zum Voranschlag 2011 werden diese Essensbeiträge bewertet, als dies der Kostendeckung nur einem gewissen Mindesterfordernis entspreche. Der Lebenshaltungskostenindex (VPI 2005) ist seit dem Jahr 2010 um 3,3 % angestiegen. Die Preise für die wichtigsten Lebensmittel stiegen in diesem Zeitraum vielleicht noch um einiges mehr. Um dieser Kostenerhöhung gerecht zu werden, wurde im Gemeindevorstand vereinbart, die Beiträge mit Schulbeginn, also ab **September 2011,** für **Kinder** auf **€ 2,40** je Portion und für **Erwachsene** auf **€ 4,20** je **Portion** zu erhöhen. Auch die Teilnahme am Projekt „Gesunder Kindergarten“ und der damit verbundenen Absicht in der Schulküche ernährungsbewusster zu kochen, erwähnt der Bürgermeister bei dieser Gelegenheit. Ersatzgemeinderat Nachbagauer stellt dazu fest, dass die Beitragserhöhung vor Schulbeginn im Gemeinderat beschlossen werden sollte. Bgm. Auerbach erläutert nochmals, dass die Absprache für diese Vorgangsweise im Vorstand erfolgte und die nachträgliche Beschlussfassung nur deshalb zustande kam, da die Gemeinderatssitzung im September aufgrund weniger Tagesordnungspunkte entfallen ist. Frau Leopoldine Sanglhuber fragt nach, ob die Essensbeiträge für die Kinder bei Fälligkeit von der Gemeinde eingezogen werden könnte. Bgm. Auerbach weiß, dass dies für alle Gemeindeabgaben möglich ist und bittet Frau Sanglhuber einen derartigen Einziehungsauftrag beim Gemeindebuchhalter, Herrn Feßl, zu beantragen. Da die Preisgestaltung für die Schulküche zu den Kompetenzen des Gemeinderates zählt, beantragt der Bürgermeister die nachträgliche Beschlussfassung dieser Erhöhung im Kreise des Gemeinderates. Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Handzeichen zu.

4. Nachtragsvoranschlag 2011, Beratung und Beschlussfassung

Auch in dieser Angelegenheit informiert der Bürgermeister zunächst über die Zusammenstellung des Nachtragsvoranschlagsentwurfes mit Gemeindebuchhalter Peter Feßl und Amtsleiter Adolf Sölkner. Des weiteren wurde der Entwurf, für den die Auflage im Gemeindeamt mit 25. Oktober 2011 an der Amtstafel kundgemacht wurde, vom Gemeindevorstand in der Sitzung am 27. Oktober 2011 überarbeitet und in vorliegender Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen. Der Nachtragsvoranschlagsentwurf und auch die anderen Sitzungsunterlagen wurden erstmals zur Sitzungsvorbereitung ins INTRANET der Gemeindehomepage gestellt und standen somit allen Gemeinderatsmitgliedern, welche sich um ein PASSWORT bemüht hatten, zu Verfügung. Bgm. Auerbach liest die Gruppensummen des Außerordentlichen Haushaltes vor und gibt die Möglichkeit, Fragen zu stellen bzw. Feststellungen zu erörtern.

Ordentlicher Haushalt

Ausgaben				
Gruppe		*Ergebnis 2010*	*VA 2011*	*NVA 2011*
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	331.951,11	328.200,00	**340.200,00**
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	37.509,89	21.000,00	**18.000,00**
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	251.056,34	229.000,00	**236.600,00**
3	Kunst, Kultur und Kultus	17.422,93	11.100,00	**15.400,00**
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	198.755,02	202.100,00	**191.000,00**
5	Gesundheit	152.548,94	156.700,00	**157.100,00**
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	236.344,33	221.200,00	**214.500,00**
7	Wirtschaftsförderung	24.253,93	16.000,00	**17.800,00**
8	Dienstleistungen	392.895,25	364.800,00	**368.200,00**
9	Finanzwirtschaft	484.857,30	117.700,00	**527.900,00**
	SUMMEN	**2.127.595,04**	**1.667.800,00**	**2.086.700,00**

Einnahmen				
Gruppe		*Ergebnis 2010*	*VA 2011*	*NVA 2011*
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	28.676,34	31.600,00	**39.900,00**
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	14.525,11	2.100,00	**2.200,00**
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	79.099,03	82.700,00	**79.900,00**
3	Kunst, Kultur und Kultus	4.250,00	5.000,00	**5.700,00**
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	5.331,00	5.200,00	**8.000,00**
5	Gesundheit	4.633,00	2.400,00	**1.900,00**
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	191.296,10	183.600,00	**171.000,00**
7	Wirtschaftsförderung	1.393,01	2.000,00	**1.700,00**
8	Dienstleistungen	273.626,37	325.900,00	**281.100,00**
9	Finanzwirtschaft	1.082.911,65	756.300,00	**1.181.200,00**
	SUMMEN	**1.685.741,61**	**1.396.800,00**	**1.772.600,00**

	Fehlbetrag	**-441.853.43**	**-271.000,00**	**-314.100,00**

Er stellt fest, dass vom Fehlbetrag des Finanzjahres 2010 rd. 93,5 % in Euro 413.000 mit Bedarfszuweisungsmitteln über den Haushaltsausgleich vom Land OÖ rückerstattet wurden. Der nicht abgedeckte Anteil in der Summe von etwa € 29.000 erhöht somit automatisch den errechneten Fehlbetrag des Voranschlages 2011. Ing. Harald Humpl spricht im Namen der ÖVP-Fraktion die allgemeinen Mehrkosten für Strom und Heizung gegenüber dem Voranschlag an. Bgm. Auerbach erläutert, dass abgesehen vom höheren Strompreis seit der neuen Vertragsgestaltung mit der ENERGIE AG und einem Mehrverbrauch durch Erweiterungen, wie z.B. bei der Straßenbeleuchtung, wo zusätzliche Laternen in der Mühlreithsiedlung und im Ortsgebiet von Rosenau/Hp. aufgestellt wurden, auch die richtige Einschätzung der Stromkosten bei der Voranschlagerstellung für das nächste Jahr immer sehr schwierig ist. So wird bei jedem Stromzähler der Stromverbrauch einmal im Jahr gemessen und sich die daraus resultierenden monatlichen Vorauszahlungsraten immer wieder sehr unterscheiden. Die Aufrechnung der Monatsraten stimmt dann oft mit der tatsächlich zu verrechnenden Jahressumme überhaupt nicht überein. An dieser Stelle muss man es daher oft akzeptieren, dass die für den Voranschlag geschätzten Jahresbeiträge mit den über den Zähler ermittelten Beträgen nicht übereinstimmen. Zu den Heizkosten muss Bgm. Auerbach erwähnen, dass im Voranschlag 2011 die Heizkosten für die an der Biomassenahwärmeversorgungsanlage Rosenau/Hp. angeschlossenen Gemeindeobjekte zum ersten Mal anstelle der Brennstoffkosten dargestellt wurden und die Jahressummen vielleicht ein wenig zu günstig eingeschätzt wurden. In Zukunft sollte nun die Veranschlagung der zu erwartenden Heizkosten einfacher und somit genauer werden. Allerdings muss man dazu auch anmerken, dass die tatsächlichen Heizkosten um ein Vielfaches weniger sind als z. B. Aufwendungen in der Volksschule für das Heizöl betragen würden. In dieser Angelegenheit müsste man eher mit Brennstoffkosten bei den Objekten in Vorjahren als mit den im Voranschlag 2011 dargestellten Heizkosten vergleichen. Weiters erwähnt Ing. Humpl, dass sich trotz Kosteneinsparungen bei einigen Positionen die Summe des Fehlbetrages um € 43.100 gegenüber dem beschlossenen Voranschlag erhöht. Bgm. Auerbach erläutert wiederum, dass im Zuge der Abgangsdeckung 2010 € 413.000 an Bedarfszuweisungsmitteln erreicht wurden, was etwa 93,5 % des Fehlbetrages ausmacht. Daraus alleine ergibt sich bereits eine Fehlbetragserhöhung gegenüber dem Voranschlag 2011 um € 29.000. Auf den gesamten Ordentlichen Haushalt aufgerechnet versteckt man daher eine Fehlbetragserhöhung von € 14.100, was er nicht als gewaltige Überragung bezeichnen möchte. Außerdem sind bei einzelnen Positionen nicht nur Kosteneinsparungen zu finden, sondern auch nicht vorhersehbare Mehraufwendungen, wie z.B. bei der Kanalinstandhaltung durch die Brückensanierung der Schartnerbrücke oder für Trinkwasseruntersuchen zu finden. Auch die Abwanderung von Gemeindebürgern, die Einwohnerzahl ist mittlerweile schon unter 700 Hauptwohnsitze gesunken, spiegelt sich bei allen Bezugsgebühren wider. Nach der Feststellung zum Abwanderungsverhalten v.a. junger Bürger meint Herr Nachbagauer, dass es vielleicht besser wäre, die Gemeinde Rosenau/Hp. lässt sich mit einer oder mehreren Nachbargemeinden zusammenlegen. Frau Benedetter stellt dazu fest, dass vorausgesagte Kosteneinsparungen durch Gemeindezusammenlegungen bereits widerlegt wurden. Bgm. Auerbach schlägt für die Erstellung des Voranschlages 2012 vor, diesen gemeinsam mit den Gemeinderatsmitgliedern zu erstellen, damit alle erkennen können, dass die Voraussage konkreter Zahlen und konkreter Fehlbeträge gar nicht so einfach ist und der Spielraum für den Bürgermeister selbst viel kleiner ist als alle annehmen. Allerdings müssen auch dann die Voranschlagszahlen mit den tatsächlich aufgewendeten Ausgaben anhand der Buchungs- und Saldenlisten laufend auf Einhaltung durch die Gemeinderatsmitglieder geprüft werden.

Auch vom außerordentlichen Haushalt liest der Bürgermeister die Vorhaben mit Änderungen im Nachtragsvoranschlagsentwurf einzeln vor:

Nachtragsvoranschlag 2011

Außerordentlicher Haushalt:

Kto.	*Text*	*Ausgaben*	*Kto.*	*Text*	*Einnahmen*
Sanierung Sanitäranlagen VS					
5-211000-0100	Gebäude	**€ 31.000**	6-211000-9106	Zuführung OHH	**€ 7.000**
5-211000-0109	Bauhofleistungen	**€ 9.000**	6-211000-8711	Bedarfszuweisung	**€ 5.300**
Parkplätze Hengstpaß					
5-611000-9641	Abgang Vorjahr	**€ 700**	6-611000-9101	Zuführung OH	**€ 700**
Errichtung Lagerhalle					
5-617100-9641	Abgang Vorjahr	**€ 3.300**	6-617100-8280	KTZ vom Gemeindeverb.	**€ 1.000**
Kommunalfahrzeugankauf					
5-617700-3460	Darlehenstilgung	**€ 26.000**	6-617700-8711	Bedarfszuweisung	**€ 26.000**
Wildbachverbauung					
5-633000-7700	TZ an Bund	**€ 3.600**	6-633000-9631	Überschuss Vorjahr	**€ 2.700**
Forststraße Preblerberg					
5-710000-7770	KTZ an Organisationen	**€ 800**	6-710000-9631	Überschuss Vorjahr	**€ 3.200**
Kommunales Energiekonzept					
5-759000-6420	Beratungskosten	**€ 3.500**	6-759000-	Förderung ESV	
5-759000-9641	Abgang Vorjahr	**€ 8.100**			
Betriebsumsiedelung Petroczy					
5-782000-0060	Grundstückseinr.	**€ 2.100**	6-782000-9631	Überschuss Vorjahr	**€ 3.100**
5-782000-00699	Bauhofleistungen	**€ 1.000**			
Erweiterung Straßenbeleuchtung					
5-816100-0500	Sonderanlagen	**€ 600**	6-816100-3460	Darlehensaufnahme	**€ 35.000**
5-816100-0509	Bauhofleistungen	**€ 2.000**			
5-816100-9641	Abgang Vorjahr	**€ 27.400**			
WVA Erweiterung Dirngraben					
5-850000-004100	Baumeisterarbeiten	**€ 2.000**			
5-850000-004900	Bauhofleistungen	**€ 1.000**			
5-850000-9641	Abgang Vorjahr	**€ 18.100**	6-850000-9102	Zuführung OHH	**€ 800**
ABA Dirngraben					
5-851100-7220	Rückersätze v. Einnahmen	**2.700**	6-851100-9631	Überschuss Vorjahr	**€ 2.700**
ABA Giemelsberg					
5-851200-0040	Planung u. Bauleitung	**€ 1.900**	6-851200-9631	Überschuss Vorjahr	**€ 49.800**
5-851200-0041	Baumeisterarbeiten	**€ 200**			
5-851200-6900	Schadensfälle	**€ 100**			
ABA Wurbauerkogel					
5-851300-0040	Planung u. Bauleitung	**€ 43.400**	6-851300-3460	Darlehensaufnahme	**€ 246.600**
5-851300-0041	Baumeisterarbeiten	**€ 226.700**	6-851300-9100	Zuführung OHH	**€ 24.000**
5-851300-0049	Bauhofleistungen	**€ 2.000**	6-851300-9631	Überschuss Vorjahr	**€ 1.500**

Biomassenahwärmeversorgungsanlage					
5-871000-3460	Darlehensrückzahlung	**€ 164.100**	6-871000-3460	Darlehensaufnahme	**€ 30.000**
5-871000-9641	Abgang Vorjahr	**€ 26.200**	6-871000-8740	KTZ Träger öffentl. Rechts	**€ 158.800**
			6-871000-9105	Zuführung OHH	**€ 3.900**

Garagengebäude					
5-853200-9641	Abgang Vorjahr	**€ 2.600**			

AGENDA 21 Prozessentwicklung - Nahversorgung					
5-	Kosten Phase A				
		€ 610.100			**€ 602.100**

Die Summen für den außerordentlichen Haushalt ergeben einen **Jahresfehlbetrag** im Finanzjahr 2011 von **€ 8.000,--.**

Zum Ende dieses Tagesordnungspunktes beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des vorgetragenen Nachtragsvoranschlagsentwurfes mit einem Handzeichen. Die Abstimmung ergibt, dass alle **7 SPÖ-Gemeinderatsmitglieder** (Vizebgm. DI Metzker, G. Gösweiner, M. Benedetter, W. Benedetter, W. Eibl, D. Auerbach, Ing. A. Santner) **für** den **Nachtragsvoranschlag** stimmen und alle **5 ÖVP-Gemeinderäte (**Ing. Humpl, M. Antensteiner, L. Sanglhuber, D. Huemer, J. Nachbagauer) ohne einer Begründung **gegen** diesen stimmen.

5. Personalangelegenheit, Weiterbestellung des Herrn Adolf Sölkner in seiner Funktion als Amtsleiter um weitere 5 Jahre, Beschlussfassung

Damit über diesen Punkt frei diskutiert werden kann, fragt AL Sölkner nach, ob er das Sitzungszimmer verlassen soll. Die Gemeinderatsmitglieder betonen ausdrücklich, dass Herr Sölkner im Sitzungszimmer verbleiben kann.
Bürgermeister Auerbach erinnert daran, dass gem. § 12 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 die Funktion des Amtsleiters alle 5 Jahre mit einem Beschluss innerhalb des Gemeinderates weiter zu bestellen wäre. Die letzte Bestellung und somit Bestätigung in seiner Funktion des amtierenden Amtsleiters, Adolf Sölkner, war am 20. Oktober im Jahr 2005 und liegt somit schon 6 Jahre zurück. Er weist jedoch darauf hin, dass es AL Sölkner selbst war, der auf die 5jährige Weiterbestellung erinnert hat. Da er mit der Arbeit des Amtsleiters zufrieden ist und von keinen Gegenargumenten gegen eine Weiterbestellung weiß, beantragt er die Weiterbestellung des ALs Sölkner um weitere 5 Jahre und gibt die Möglichkeit für Stellungnahmen. Herr Nachbagauer meldet sich zu Wort und meint, dass auch er mit der Arbeit des Herrn Sölkner zufrieden sei. Die privaten Probleme, die er mit Herrn Sölkner hätte, gehören nicht ins Gemeindeamt. Da es zu diesem Punkt sonst keine weiteren Wortmeldungen gibt, erfolgt die einstimmige Abstimmung für die Weiterbestellung des Herrn Sölkner um weitere 5 Jahre mit einem Zeichen der Hand.

6. AGENDA 21 – Beschlussfassung über die Einleitung des Prozesses, sowie Auftragsvergabe über die Projektbegleitung mit der SPES Familienakademie Schlierbach, Hr. DI Wolfgang Mader

Bgm. Auerbach ruft die Gesprächsrunde vom 19. November 2011 im Schulungsraum der Feuerwehr im Kreise der Gemeindevorstandsmitglieder und der Ausschussobleute in Erinnerung. Dabei wurde mit Herrn DI Mader (SPES Zukunftsakademie) und Frau Mag. Hackl (Regionalmanagement Oö. Ges mbH) über einen AGENDA21-Prozess diskutiert, um diverse Probleme, die Miteinbindung der Bevölkerung bei Entscheidungsprozessen und die Nahversorgung für die Zukunft in Rosenau/Hp. zu sichern. Mit Nahversorgung meint der Bürgermeister nicht nur das Lebensmittelgeschäft. Er spricht damit auch die Gastronomie sowie die gesamte Infrastruktur der Gemeinde (VS, Kindergarten, Trafik, Vereinsangebote) an. DI Wolfgang Mader von der SPES-Familienakademie hat auch schon ein Angebot für eine professionelle Prozessbegleitung eingebracht. Dieses und weitere Unterlagen über die SPES-Familienakademie sowie den Ursprung und die Ziele eines AGENDA21-Prozesses standen den Gemeinderatsmitgliedern ebenfalls über die INTRANET-Plattform der Gemeindehomepage als Sitzungsunterlage zur Verfügung. Bgm. Auerbach bringt trotzdem das Angebot der SPES-Familienakademie für die Prozessbegleitung nochmals vor.

AGENDA 21

DI Wolfgang Mader ppa
Inhaltliche Leitung
TEL +43 (0)7582 82123-41
FAX +43 (0)7582 82123-28
spes@spes.co.at
SPES GmbH, PANORAMAWEG 1,

A-4553 SCHLIERBACH

ANGEBOT OKTOBER 2011

HOT E L U ND S EMINA RE . GEME IN DEN & REGIONEN . ZUKU NF T S F ÄHIGE S WIRT SC HA F T EN
. AR B E I T S S T I F TUNG . F AMI L I ENA K AD EMI E . ARB E I T IM WAN DE L
BANKVERBINDUNG: Raiffeisenbank Schlierbach, BLZ 34606, Kto.-Nr. 20008, IBAN: AT933460600000020008, BIC: RZOOAT2L606
ATU 45749908, FN 121207x, Landesgericht Steyr
www.spes.co.at

INHALTSÜBERSICHT

Agenda 21 und was sie in Rosenau bewirken soll / kann 3
Unsere Arbeitskultur 4
Ihre Mitarbeit 5
Zeitlicher Ablauf (Meilensteine) 6
Leistungen und Kosten 8
Öffentlichkeitsarbeit und Bildung 13
Kostenübersicht und Finanzierung 14
Unser Team und Referenzen 16
Tagsätze 19

HOT E L U ND S EMINA RE . GEME IN DEN & REGIONEN . ZUKU NF T S F ÄHIGE S WIRT SC HA F T EN
. AR B E I T S S T I F TUNG . F AMI L I ENA K AD EMI E . ARB E I T IM WAN DE L
BANKVERBINDUNG: Raiffeisenbank Schlierbach, BLZ 34606, Kto.-Nr. 20008, IBAN: AT933460600000020008, BIC: RZOOAT2L606
ATU 45749908, FN 121207x, Landesgericht Steyr
www.spes.co.at

WAS DIE AGENDA 21 IN ROSENAU BEWIRKEN SOLL / KANN

1. Rosenau setzt Initiativen zur Nachhaltigkeit.
Agenda 21 ist ein erprobtes und erfolgreiches Instrument, eine nachhaltige Gemeindeentwicklung in Gang zu setzen um die Kräfte innerhalb der Gemeinde für gemeinsame Ziele und Projekte zu bündeln.

2. Schwerpunktprojekt Nahversorgung Rosenau
Im Rahmen der Agenda 21 wird mit Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung ein Umsetzungskonzept für eine nachhaltige Sicherung der Nahversorgung von Rosenau erarbeitet. Nahversorgung ist ein klar definiertes Leitthema für die Gemeinde Rosenau. Aufbauend auf dieses Konzept soll ein Neustart der Nahversorgung möglichst rasch erfolgen.

3. Bei den Bürger/innen von Rosenau kann ein solcher Prozess das Bewusstsein und die Identifikation für ihren Ort spürbar stärken.
Das führt zu mehr Optimismus, oftmals auch zu einer erkennbaren Aufbruchsstimmung und zu mehr Bürger/innenbeteiligung.

4. Das gemeinsam erarbeitete „Zukunftsprofil“ wird zu einem Führungsinstrument und erleichtert es, auf politischer Ebene gemeinsame Schwerpunkte zu setzen.
Es zeigt den Entscheidungsträger/innen und den zahlreichen Träger/innen örtlicher Lebensqualität auf, wohin sich Rosenau in den nächsten Jahren konsequent weiter entwickeln soll und welche Prioritäten dafür zu setzen sind.

5. Projektumsetzung
Besonders achten wir darauf, dass im Zuge des Agenda21 Prozesses nicht nur „Papier“ produziert wird, sondern dem erstellten Leitbild auch Leben eingehaucht wird. Dazu setzen wir eigene Schwerpunkte für die Projektumsetzung.

6. Damit verbunden wird auch eine höhere Wertschöpfung für die Gemeinde Rosenau angestrebt und verwirklicht.
Nutznießer soll die gesamte Bevölkerung der Gemeinde Rosenau sein.

7. In einer förderlichen Arbeitskultur werden dynamische Arbeitsstrukturen entwickelt und festgelegt.
So wird eine lebendige und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Entscheidungsträger/innen, den Verantwortlichen unterschiedlicher Lebens- und Gesellschaftsbereiche sowie den Aktivbürger/innen gefördert.

UNSERE ARBEITSKULTUR

1. Wir sichern Ihnen eine hohe „Vor-Ort-Präsenz“ zu.
Dazu haben wir eine ausreichende Zahl von "Vor-Ort-Treffen" mit dem Kernteam fix eingeplant.
Dort erarbeiten wir die jeweils nächsten Arbeitsschritte, teilen die Aufgaben auf und legen die nächsten konkreten Schritte fest. Die Kernteamtreffen finden im Abstand von etwa 4-8 Wochen statt.

2. Wir achten darauf, was Sie bisher geleistet und erreicht haben.
Dies bezieht sich auf vorhandene Vorarbeiten/Konzepte, die wir aufmerksam sichten, den Beteiligten in Erinnerung rufen und in die Arbeit einfließen lassen.
Das stellt sicher, dass wir jene Bereiche nicht nochmals erheben und bearbeiten, zu denen bereits zufriedenstellende Ergebnisse vorhanden sind.

3. Wir unterstützen Sie mit gut aufbereiten Arbeitsunterlagen.
Das gibt Ihnen Klarheit darüber, welche Rolle die Beteiligten im Kernteam und im Projekt haben und welche Aufgaben zu übernehmen sind.
Diese Unterlagen geben den Beteiligten vielseitige inhaltliche, methodische und strategische Impulse.

4. Wir zeigen auf, welche vorbildhaften Initiativen anderswo gesetzt wurden.
Mit Sicherheit besitzen wir eine der größten Datensammlungen über innovative Projekte in Österreich, teils auch in anderen mitteleuropäischen Ländern.
So können wir Ihnen vielseitige Anregungen geben, wie Zukunftsziele in der Praxis zu konkretisieren und umzusetzen sind. Außerdem treffen wir uns wiederholt in unserem interdisziplinären Team, besprechen dort die von uns betreuten Gemeinden und erarbeiten bei Bedarf für sie "maßgeschneiderte" Vorschläge.

5. Wir legen großen Wert auf Sensibilisierung und kreative Öffentlichkeitsarbeit und arbeiten dazu mit den bereits erfolgreich agierenden Personen und Organisationen vor Ort zusammen.
Das trägt wesentlich dazu bei, auch über den engeren Kreis der Beteiligten hinaus die Ergebnisse auf breiter Ebene wirkungsvoll "ins Gespräch zu bringen".

6. Bürger/innenbeteiligung und Bürger/inneninformation braucht geeignete Methoden.
Wir verfügen über die richtigen Instrumente, um zum einen Kreativität und Ideenreichtum zu fördern und zum anderen ergebnis- und ressourcenorientiert arbeiten zu können.

IHRE MITARBEIT

1. Unsere Vorgehensweise verlangt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.
Deshalb gleichen wir diese und die damit verbundenen Projektschritte im Vorfeld mit den Vorstellungen des Auftraggebers sorgfältig ab.
Dadurch wird ein "Gleichklang" zwischen unserer Vorgehensweise und den Intentionen des Auftraggebers erreicht.

2. Zur Auswahl der Mitarbeiter/innen für das Kernteam empfehlen wir, diese gemeinsam mit uns vorzunehmen.
Es ist uns wichtig, dass eine ausgewogene Balance zwischen dem Auftraggeber (Gemeinde Rosenau), den Interessensgruppen sowie verschiedenen sozialen Ebenen (Alter, Geschlecht) erreicht wird.
Wesentlich ist, dass alle Mitglieder des Kernteams verbindlich mitarbeiten und regelmäßig anwesend sind.

Sie sollen auch bereit sein, Teilaufgaben zu übernehmen.

3. Wichtig ist uns, dass die Gemeinde Rosenau in allen Phasen des Projektes gut eingebunden ist. Dazu gibt es innerhalb des Gesamtverlaufes wenige, aber gut vorbereitete Termine,
bei denen die Gemeinde Rosenau - auf Wunsch auch gemeinsam mit dem Kernteam - über den Zwischenstand und die geplante Form der Weiterarbeit informiert wird.

ZEITLICHER ABLAUF (MEILENSTEINE)

Dieser Ablauf ist ein Rohentwurf für die Gemeinde Rosenau aufbauend auf ein erstes Vorgespräch in der Gemeinde. Der Weg im Prozess wird gemeinsam im Kernteam festgelegt und orientiert sich an den Bedürfnissen der Gemeinde.

Analyse der Ausgangssituation ab Auftragsvergabe (11/2011)
- Daten und Wissenswertes
- Konzepte
- Schnittstellenbereiche

Aufbau der Organisationsstruktur und Planung der Vorgangsweise ab Monat 1 (ab 11/2011)
- BürgerInnen, Gemeinderat und Gemeindeamt
- Start des Kernteams und des Teams „Öffentlichkeitsarbeit“
- Festlegung der Leitthemen und des abgestimmten Beteiligungsprozesses
- Abstimmung wie das Leitthema Nahversorgung in den Gesamtprozess integriert wird
- Einbindung von BürgerInnen Agenda 21-Prozess
- Öffentlichkeitsarbeit/PR
- Kreative Aktionen im öffentlichen Raum
- Information - Motivation - Begeisterung
- Festlegen der Arbeits- und Kommunikationskultur
- Aufbereitung der Themen für die Zukunftswerkstatt

Start des dringlichen Leitprojektes „Nahversorgung Rosenau“ ab Monat 1 (ab 11/2011)
- Aufbau einer Projektgruppe „Nahversorgung“
- Erarbeiten eines Umsetzungskonzeptes
- Dorfgespräche zur Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung (integriert im Gesamtprozess Agenda 21)

Start der breiten Beteiligung mit einer Zukunftswerkstatt:
Stärken - Schwächen - Entwicklungspotentiale – Ziele - Ideen ab Monat 3 (1/2012)
- Information - Motivation - Begeisterung
- Arbeiten in der großen Gruppe (Trends, Alleinstellungsmerkmale, mögliche Engpässe, Zukunftschancen…)
- Arbeiten in der Kleingruppe (themenbezogene Zielformulierungen und Umsetzungsideen)
- Erarbeitung eines Erstentwurfes des Zukunftsprofils

Zukunftsdialoge ab Monat 4 (ab 2/2012)
- Diskussion und Querdenken des Zukunftsprofils-Entwurfs
- Formulierung von Leitsätzen, Umsetzungszielen und Projektideen
- Vorauswahl und Kurzbeschreibung wichtiger Startprojekte

Endredaktion und Beschluss des Zukunftsprofils ab Monat 6 (ab April 2012)
- Endredaktion durch das Kernteam
- Beschluss durch den Gemeinderat

Präsentation und Verbreitung des Zukunftsprofils ab Monat 7
- Präsentationsveranstaltung mit Pfiff

• Aufbereitung des Zukunftsprofils zur Verankerung in der Bevölkerung und Aufruf zur Beteiligung in der Umsetzung

Projektwerkstatt (vor oder nach der Präsentationsveranstaltung) ab Monat 7
• Ausgewählte Startprojekte für die nächsten 1-2 Jahre werden "startklar gemacht", Gründung von Projektteams
• Projektentwicklung/ -formulierung
• Festlegen gemeinsamer Standards für die Projektarbeit
• Vereinbaren eines Regelkreises für Projektarbeit

Projektarbeit, Coaching laufend ab Projektwerkstatt
• Erstellen der Projektkonzepte und -pläne
• Abstimmung mit zuständigem Ausschuss
• Umsetzung der Startprojekte

Monitoring und Übergabe Bis ca. Ende 2012
• Status der Projekte
• Zielkontrolle
• Start neuer Projekte
• Übergabe der Agenda 21 an das Kernteam

LEISTUNGEN UND KOSTEN

Wie beim Ablauf erwähnt, können sich im Prozess zeitliche und inhaltliche Prioritäten verändern.

A. Aufbau und Start

Analyse der Ausgangssituation
Inhalte:
• Analyse wesentlicher Daten von Rosenau
• Information über vorliegende Konzepte
• Analyse der Schnittstellenbereiche
• Vorgespräche mit Auftraggeber, möglichen Kooperationspartner/innen u.a.
Vorgespräch € 275,00

Informationstreffen für den Start mit dem Kernteam (und weiteren Interessierten) sowie zur Errichtung einer Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“
Inhalte:
• Erörterung des Prozessablaufs Agenda 21
• Aufgaben und Zuständigkeiten der unterschiedlichen Gruppen und Akteure
• Gemeinsames Festlegen von Schwerpunktthemen
• Gründung einer Gruppe „Öffentlichkeitsarbeit“
• Aufbau und Integration der Projektgruppe „Nahversorgung“
1 Betreuungshalbtag á 550,00 € 550,00

Arbeitstreffen mit dem Team Öffentlichkeitsarbeit
Inhalte:
• Aufgaben und Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit im gesamten Prozess
• Ideensammlung für kreative Einladung und Umsetzung
• Aufbereitung von Logo und Slogan für den Prozess
• Ablauf, Rahmenprogramm und Vorbereitung der ersten Veranstaltungen
• Festlegen des einzuladenden Personenkreises
• Aufgabenverteilung
1 Betreuungshalbtag á 550,00 € 550,00

Treffen mit dem Kernteam
Inhalte:
- Vorbereitung der Zukunftswerkstatt
- Inhaltliches & Organisatorisches
- Vorstrukturierung und Aufbereitung der Themen für die Zukunftswerkstatt
- Festlegen der gemeinsamen Arbeits- und Kommunikationskultur
- Festlegung der Öffentlichkeitsarbeit und der Bewerbung
- Vernetzung mit der Projektgruppe „Nahversorgung“

1 Betreuungshalbtag á 550,00 € 550,00
Vorbereitung der Veranstaltung mit dem Team Öffentlichkeitsarbeit
3 Stunden á 66€ € 198,00
Dieses Treffen wird mit dem Kernteamtreffen zeitlich abgestimmt und findet direkt vor dem Kernteamtreffen statt.

GESAMT PHASE A **€ 2.123,00**

B. Zukunftsprofil erarbeiten

Zukunftswerkstatt
Durchführung einer Zukunftswerkstatt:
- Eine Klausur mit großer Bürgerbeteiligung
- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung
- Interesse wecken und für Mitarbeit begeistern
- Moderierte Großgruppenarbeit und in thematischen Kleingruppen

2 Betreuungstage mit 2 Moderator/innen á 960,00 € 1.920,00

Dokumentation
16 Bürostunden á 66,00 € 1.056,00
Zukunftsdialoge und Zukunftsprofil

Inhalte
- Erarbeiten Leitsätze – Umsetzungsziele - Projektideen
- Gemeinsames Formulieren des Zukunftsprofils
- Erarbeiten von Startprojekten

Vorbereitung Zukunftsdialoge
1 Betreuungshalbtag Kernteam á 550,00 € 550,00
Durchführung von 4 Zukunftsdialogen
4 Betreuungshalbtage á 550,00 € 2.200,00
Formulierung Zukunftsprofil
16 Bürostunden á 66,00 € 1.056,00
Endredaktion Zukunftsprofil mit Kernteam zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Gemeinderat
1 Betreuungshalbtag á 550,00 € 550,00

Öffentliche Präsentation des Zukunftsprofils
Inhalte
- Breite Information der Bevölkerung
- Festliches Feiern der ersten großen Etappe der Agenda 21
- Begeistern und Interesse für weitere Projektarbeit wecken

Kernteamtreffen zur Vorbereitung der Veranstaltung
- 1 Betreuungshalbtag Kernteam á 550,00 € 550,00

Vorbereitung der Veranstaltung mit dem Team Öffentlichkeitsarbeit
3 Stunden á 66€ € 198,00
Dieses Treffen wird mit dem Kernteamtreffen zeitlich abgestimmt und findet direkt vor dem Kernteamtreffen statt.

Durchführung der Veranstaltung
1 Betreuungshalbtag á 550,00 € 550,00

GESAMT PHASE B **€8.630,00**

C. Schwerpunkt Nahversorgung Rosenau

Projektteamtreffen
Inhalte
- Erarbeiten der Beteiligungsschritte und des Umsetzungskonzeptes
- Gemeinsames Festlegen der Vorgangsweise

Durchführung von 4 Projektteamtreffen
4 Betreuungshalbtage á 550,00 € 2.200,00

Durchführung von 3 Dorfgesprächen
3 Betreuungshalbtage á 550,00 € 1.650,00

Formulierung Umsetzungskonzept
20 Bürostunden á 66,00 € 1.320,00

GESAMT PHASE C **€ 5.170,00**

D. Umsetzung von Projekten

Projektwerkstatt
Inhalte
- Standard und Qualität der Projektarbeit
- Einführung eines Regelkreises zur Projektarbeit
- Auswahl und Erstbearbeitung von Startprojekten
- Gründung von Projektteams

Vorbereitung der Projektwerkstatt
1 Betreuungshalbtag Kernteam á 550,00 € 550,00

Vorbereitung der Veranstaltung mit dem Team Öffentlichkeitsarbeit
3 Stunden á 66€ € 198,00
Dieses Treffen wird mit dem Kernteamtreffen zeitlich abgestimmt und findet direkt vor dem Kernteamtreffen statt.

Durchführung einer halbtägigen Projektwerkstatt
1 Betreuungshalbtag á 550,00
(mit mind. 3 und max. 6 Projekten) € 550,00

Dokumentation der Projektbeschreibungen und Hinweise
12 Bürostunden á 66,00 € 792,00

Coaching der Projektteams
Inhalte:
- Begleitung beim Erstellung von Projektkonzepten und -plänen
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Finanzierungsmodellen
- Unterstützung in der Teamarbeit

Durchführung

Durchführung 8h	€ 528,00
Gesamt Phase D	**€ 2.618,00**

E. Kontinuität - Regelkreis

Monitoring Workshop
Inhalte
- Status der Projekte
- Zielkontrolle
- Start neuer Projekte

Vorbereitung

1 Betreuungshalbtag Kernteam á 550,00	€ 550,00

Übergabe Agenda 21 an das erweiterte Kernteam
Inhalte
- Endbericht
- Klärung der weiteren Vorgehensweise - Regelkreis
- Offizieller Abschluss der externen Begleitung

Durchführung

1 Betreuungshalbtag á 550,00	€ 550,00
Gesamt Phase E	**€ 1.100,00**

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BILDUNG

Gute, kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentliches Schmiermittel im Rahmen eines Agenda 21-Prozesses. Ebenso ist die Agenda 21 auch ein gemeinsamer Lern- und Qualifizierungsprozess, der entsprechende Maßnahmen erfordert.
Aus diesem Grund benötigen diese Bereiche große Aufmerksamkeit. Wir schlagen vor, dafür auch ein entsprechendes Budget vorzusehen.

HOT E L U ND S EMINA RE . GEME IN DEN & REGIONEN . ZUKU NF T S F ÄHIGE S WIRT SC HA F T EN
. AR B E I T S S T I F TUNG . F AMI L I ENA K AD EMI E . ARB E I T IM WAN DE L
BANKVERBINDUNG: Raiffeisenbank Schlierbach, BLZ 34606, Kto.-Nr. 20008, IBAN: AT933460600000020008, BIC: RZOOAT2L606
ATU 45749908, FN 121207x, Landesgericht Steyr
www.spes.co.at

KOSTENÜBERSICHT UND FINANZIERUNG

Phase	
Gesamt Phase A – Aufbauen und Starten	€ 2.123,00
Gesamt Phase B – Zukunftsprofil erarbeiten	€ 8.630,00
Gesamt Phase C – Schwerpunkt Nahversorgung Rosenau	€ 5.170,00
Gesamt Phase D – Umsetzung von Projekten	€ 2.618,00
Gesamt Phase E – Kontinuität erreichen, Umsetzungsregelkreis	€ 1.100,00
Gesamtsumme	**€ 19.641,00**
Unser Angebot	**€ 19.500,00 ***

* Umsatzsteuerbefreit im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Juni 1994 – GZ 090402/2-IV/9/94

Anmerkungen
Die angegeben (Halb-)Tagsätze beinhalten:
- Vor- und Nacharbeit durch Ihren/e Berater/in
- Vor- und Nacharbeit durch das Sekretariat
- Erarbeiten, Bereitstellen der aufbereiteten Arbeitsunterlagen
- Fahrzeiten

Abrechnung
Abgerechnet wird nach tatsächlich angefallenen Kosten innerhalb des angebotenen finanziellen Rahmens.

Variabilität
Beteiligungsprozesse leben immer auch von Überraschungen und Veränderungen. Wir würden uns diese Flexibilität - innerhalb des angebotenen Kostenrahmens - gerne bewahren. Es ist nicht unser Ansinnen, die Vorgehensweise in diesem Angebot auf Punkt und Beistrich abzuarbeiten, sondern wir wollen flexibel im Prozessverlauf auf auftretende Bedürfnisse reagieren können.

Zahlungskonditionen
Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich über zwei Rechnungsjahre:
- 35% der Gesamtsumme bei Auftragsbeginn
- 35% der Gesamtsumme nach Abschluss Phase B
- 30% der Gesamtsumme nach Abschluss des Gesamtauftrages

Fördermöglichkeit für Agenda 21-Prozesse
Das Land OÖ fördert Agenda 21 Prozesse und für die Förderabwicklung ist ihre Ansprechperson im Regionalmanagement Oberösterreich behilflich.
Die aktuellen Förderrichtlinien finden Sie im Internet: www.agenda21-ooe.at

Ansprechpartnerin Regionalmanagement Oberösterreich
Mag.a Sonja Hackl
Regionalmanagerin für Nachhaltigkeit und Umwelt
Sonja.hackl@rmooe.at
Tel. 0664 / 82 83 897

Ansprechpartner Land OÖ.
DI Günther Humer
Oö. Zukunftsakademie
Leitstelle Agenda 21
Kärntnerstraße 10-12
A-4021 Linz
Telefon: +43(0)732 / 7720 DW 14444 oder DW 14440
Fax.: +43(0)732 / 7720 DW 14420
E-Mail: guenther.humer@ooe.gv.at
Web: www.agenda21-ooe.at

UNSER TEAM UND REFERENZEN

Prozessbegleitung

DI Wolfgang Mader
Inhaltliche Leitung der SPES Zukunftsakademie und Teamleiter „Gemeinde und Region“

Antonia Illecker
Arbeitsschwerpunkte: Agenda 21, Nahversorgungsprojekte, Jugend, Befragungen, Leben im Alter

DI Sabine Wurzenberger
Arbeitsschwerpunkte: Agenda 21, Trainings, Integration und Sozialkapital, Befragungen

DI Roman Zebisch
Arbeitsschwerpunkte: Agenda 21, Trainings, Bildung

DI Alexander Hader
Arbeitsschwerpunkte: Agenda 21, Trainings, Global Marshall Plan Initiative

Referenzliste SPES laut Auftragsnehmerkataster Österreich

Auftragnehmer:
SPES GmbH
Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut:
Adresse: 4553 Schlierbach, Panoramaweg 1
ANKÖ-Firmencode: 52284

Auswahl an Projekten und Prozessen von der SPES Zukunftsakademie mit thematischem Bezug zu Ihrer Ausschreibung: (Nr. 4, 5, 6, 7, 9 in Kooperation mit Fa. Ideenkreis)

Nr.	Jahr	Name des Projektes	Vertragspartner
1	2005 – 2007	Initiierung, Aufbau und Koordination des Sozialwirtschaftlichen Cluster Steyr-Kirchdorf	Land OÖ Abteilung Wirtschaft
2	2004 – 2007	Betreuung des Akteursnetzwerkes „Nachhaltiges Österreich“ (Newsletter und Round Table)	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
3	2001 – lfd.	Prozessbegleitung: Regionale Agenda 21 in der Mühlviertler Alm	Verband Mühlviertler Alm Regional- und Tourismusentwicklung
4	2007	Erarbeitung eines Ideen- und Impulskonzeptes: Kompetenzzentrum Sarleinsbach – für ein nachhaltiges Leben und Wirtschaften (in Kooperation mit Firma Ideenkreis)	Gemeinde Sarleinsbach
5	2007 - 2008	Lokale Agenda 21 Gemeindenetzwerk Saxen-Baumgartenberg (in Kooperation mit Firma Ideenkreis)	Gemeinde Saxen Gemeinde Baumgartenberg
6	2006 - 2008	Lokale Agenda 21 Gemeindenetzwerk Lembach, Niederkappel, Hörbich, Putzleinsdorf (in Kooperation mit Firma Ideenkreis)	Gemeinde Lembach Gemeinde Niederkappel Gemeinde Hörbich Gemeinde Putzleinsdorf
7	2006 - 2007	Lokale Agenda 21 Gemeindenetzwerk Hofkirchen, Neustift, Oberkappel und Pfarrkirchen (in Kooperation mit Firma Ideenkreis)	Gemeinde Hofkirchen Gemeinde Neustift Gemeinde Oberkappel Gemeinde Pfarrkirchen

8	2008 – lfd.	Regionale Koordination des Global Marshall Plan in Österreich	ÖSFE Ökosoziales Forum Europa
9	2006 - 2007	Zukunftsprofil der Fränkischen Rennsteigregion zur integrativen Tourismusentwicklung (in Kooperation mit Firma Ideenkreis)	Stadt Ludwigsstadt (Deutschland)
10	2008 - 2009	Handbuch örtliche und regionale Familienpolitik	Land Oberösterreich Familienreferat
11	2008 - 2009	Lokale Agenda 21, Prozessbegleitung in: Vorderstoder Michaelnbach Oftering Prambachkirchen Pinsdorf	Die jeweiligen Gemeinden
12	2009 – lfd.	Lokale Agenda 21, Prozessbegleitung in: Stadt Laakirchen Altmünster Vorchdorf Weitersfelden Waizenkirchen Bergheim (Salzburg) Mariapfarr (Salzburg) Gampern Kronstorf Weilbach (Schwerpunkt Nahversorgung) Natternbach Kaltenberg (Schwerpunkt Nahversorgung)	Die jeweiligen Gemeinden
12	2009	Handbuch Regionales Wissensmanagement	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
13	laufend	Begleitung oberösterreichischer Gemeinden im Audit „Familienfreundliche Gemeinde“	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Familien und Beruf GmbH) und der Familienabteilung des Landes OÖ

TAGSÄTZE

Die angegebenen Tagsätze setzen sich folgendermaßen zusammen:

Stundensatz Bürostunde
Für Modellentwicklung, Koordination, Prozessabstimmung, Formulierungshilfe, Gestaltung, Auswertung von Ergebnissen der Zukunftswerkstatt, Öffentlichkeitsarbeit usw.
Beinhaltet:
- Arbeitszeit Projektmanager/in
- Sekretariatsleistungen
- Telefon- und Kopierkosten
- Postgebühren
- usw.

€ 66,00

Stundensatz Prozessbegleiter/in vor Ort

• Moderation	
• Beratung	
• Qualifizierung	**€ 80,00**

Beratungshalbtag

Beinhaltet:

• 3,5 Stunden Arbeit vor Ort durch Projektbetreuer/in á € 80,-	€ 280,00
• Fahrzeit (mit 50% gerechnet) á € 30,00	€ 30,00
• Fahrtkosten 110 km á 0,42	€ 46,20
• 3 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit á € 66,00	€ 198,00
	€ 554,20

Pauschal

€ 280,00	**€ 550,00**

Beratungstag

Beinhaltet:

• ca. 7 Stunden Arbeit vor Ort durch Projektbetreuer/in á € 80,-	€ 560,00
• Fahrzeit (mit 50% gerechnet) á € 30,00	€ 30,00
• Fahrtkosten 110 km á 0,42	€ 46,20
• ca. 5h Vor- und Nachbereitungszeit á € 66,-	€ 330,00
	€ 966,20

Pauschal	**€ 960,00**

Auch über die Abmachung mit der Direktion Inneres und Kommunales über die Vor- und Teilfinanzierung des Projektes informiert der Bürgermeister und liest dazu die e-mail von Beatrix Reder (Sekretariat LHStv. Josef Ackerl) vor:

Sg. Hr. Reisinger!
In der Gde. Rosenau wird ein Agenda 21-Prozess eingeleitet (Nahversorgung, Jugend, Vereinsarbeit etc.)
Die anfallenden Kosten werden sich auf € 19.500 belaufen, € 17.500 werden aus Landes- und EU-Mitteln refundiert.
Die verbleibenden € 2.000 werden dem € 15-Erlass angerechnet.
Die Gde. muss aber vorher schon in Etappen die € 19.500 finanzieren (35 % bei Auftragsbeginn, 35 % nach Abschluss Phase B, 30 % nach Abschluss des Gesamtauftrages).
Ich ersuche um Abklärung mit der Gde., wie diese Kosten im Vorfeld finanziert werden können und um Bedachtnahme, dass nicht die gesamten € 19.500 in den € 15-Erlass eingerechnet werden, sondern nur die netto verbleibenden € 2.000.

MfG
Beatrix Reder

Auf diese e-mail hin konnte Bgm. Auerbach in Telefonaten mit Herrn Reisinger und mit LR Josef Ackerl persönlich die Angelegenheit so weit abklären, dass einem Gemeinderatsbeschluss und eine Auftragsvergabe nichts mehr im Wege steht.

Ing. Humpl schließt sich der Meinung des Bürgermeisters dazu an, merkt jedoch hinzu, dass dieser AGENDA 21-Prozess nicht nur wegen der Sicherung der Nahversorgung gemacht werden sollte sondern in diesen Prozess mehrere Themen und Ziele eingearbeitet werden sollten. Vizebgm. DI Metzker bestätigt, dass die Vielfalt des AGENDA 21-Prozesses ohnehin beabsichtigt ist und die Ziele und Themen ohnehin erst von der Projektgruppe erarbeitet werden müssen. Herr Josef Nachbagauer meint, dass auf alle Fälle im Zuge dieses Prozess erörtert werden muss, was mit der Rosenauer Bevölkerung eigentlich los ist, weil nur mehr wenige an Veranstaltungen teilnehmen und die Teilnahms- und Interessenslosigkeit der Rosenauer eigentlich erschreckend scheint. Bgm. Auerbach erwähnt dazu, dass bei der am Montag stattgefundenen Projektvorstellung „GESUNDER KINDERGARTEN“ nur 2 Mütter der Einladung gefolgt sind obwohl auch die Eltern der Schulkinder v.a. wegen der Schulküche auch geladen waren. Auch die Besucheranzahl beim Maibaumumschneiden der Freiwilligen Feuerwehr im Sommer war sehr enttäuschend. Frau Benedetter kann auch an dieser Stelle bestätigen, dass auch solche Themen Inhalt des AGENDA 21-Prozesses werden. Frau Vizebgm. DI Metzker wiederholt, dass auf Bewusstseinsbildung und Nachhaltigkeit großer Wert gelegt wird in den AGENDA 21-Prozessen. Demnach kann man ohnehin damit rechnen, dass dem Verhalten der Bevölkerung ohnehin genauer beleuchtet wird. Trotz aller Sorge

um diese Themen und die Sicherung der Nahversorgung betont der Bürgermeister, dass er nicht die Rosenauer Bevölkerung für den Geschäftsschluss des Rosenauer Ladens verantwortlich macht. Im Zuge des Insolvenzverfahrens des Herrn Piringer stoßt man auf viele Fehler, die der Geschäftsbetreibers selbst verursacht hat.
Auch der Gemeinderatsbeschluss für die Auftragsvergabe und die Einleitung des AGENDA 21-Prozesses sollte nach bestimmten Kriterien formuliert sein. Deshalb hält sich die Gemeinde an den Formulierungsvorschlag von Frau Mag. Hack (Regionalmanagement Oö GesmbH). Bgm. Auerbach erfragt, ob jemand im Gemeinderat gegen die Einleitung eines AGENDA21-Prozesses sei. Da alle Gemeinderatsmitglieder für einen AGENDA21-Prozess in den aufgezeigten Angelegenheiten sind beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung mit folgender Formulierung:

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß bekennt sich zu den Zielen und Inhalten einer Nachhaltigen Entwicklung und setzt dazu unter aktiver Einbindung der Bürger/innen einen AGENDA 21-Zukunftsprozess um:
Der Gemeinderat beschließt daher, dass

- **in der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß ein Agenda 21-Prozess gestartet und umgesetzt wird,**
- **der Agenda 21- Prozess vom Gemeinderat bestmöglich unterstützt wird,**
- **der Auftrag an die SPES-Zukunftsakademie für die externe Begleitung des Agenda 21-Prozesses in der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß laut Angebot vom 19. Oktober 2011 in der Höhe von € 19.500,-- vergeben wird. Die Auftragsvergabe an den externen Prozessbegleiter DI Wolfgang Mader erfolgt mit folgender maßgebender Begründung:**

Herr DI Mader von der SPES Akademie begleitet von Schlierbach aus zahlreiche Gemeinden in ihren Agenda 21-Prozessen. Er kennt die örtlichen und regionalen Gegebenheiten sehr gut und bringt auch die nötige fachliche und persönliche Qualifikation mit. Die bisherigen Referenzprojekte des Beraters entsprechen exakt der Bedarfslage der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß. Insbesondere in dem für uns wichtigen Themenschwerpunkt „Nahversorgung“ verfügt Herr DI Mader über die spezifischen Kompetenzen und Erfahrungen zur Lösung der Anforderungen unserer Gemeinde
Die Abstimmung am 10. 11. 2011 erfolgte

X einstimmig

Dem vorgetragenen Beschluss und der Formulierung stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen der Hand zu.

7. Nachtragsangebot der Fa. STRABAG zum Kanalbau Wurbauerkogel Ost und Erweiterung Mühlreithsiedlung, Beratung und Beschlussfassung

Wie bereits im Bauausschuss am 26.09.2011 beraten, war es lt. dem zugezogenen Geologen, Dr. Baumgartner, notwendig, im Bereich der Kanalerweiterung Mühlreithsiedlung das Künettenfüllmaterial mit einem Vlies zu umwickeln. Das Nachtragsangebot der Fa. STRABAG AG über diese Mehraufwendungen vom 24.08.2011, welches wiederum als Sitzungsunterlage im INTRANET der Gemeindehomepage zur Verfügung stand, wird vom Bürgermeister vorgetragen und erläutert. Auch die Stellungnahme sowie die Erläuterung des Projektanten Rolf H. Rakusch standen den Gemeinderatsmitgliedern bereits zur Verfügung.

STRABAG AG
Kanal- u. Leitungsbau, Direktion AE
Bereich Tiefbau OÖ
Vöcklabruckerstraße 39
A – 4812 Pinsdorf / Austria

Tel: +43 (0) 07612/77901
Fax: +43 (0) 07612/77901-99
e-mail: petra.obermair@strabag.com

STRABAG

Gemeinde
Rosenau am Hengstpaß
Rosenau 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Pinsdorf, 24.08.2011
Scha/Ob

GEMEINDEAMT ROSENAU / Hp.
Eing. 26. Aug. 2011
Zahl ..... / ..... Blg.
Gesehen .....

1. NACHTRAGSANGEBOT vom 24.8.2011
Preisbasis lt. Hauptangebot vom 27.6.2011
BA06 Wurbauerkogel Ost & Erw. Mühlreithsiedlung

Sehr geehrte Damen und Herren !

- In oben genanntem Bauvorhaben werden zusätzliche Arbeiten notwendig und sind hierfür im LV keine Positionen vorgesehen bzw. sind die im LV enthaltenen Massen zu gering.
- Wir erlauben und daher, folgendes Nachtragsangebot zu erstellen und bitten um Prüfung und Genehmigung.
- Unsere Einheitspreise sind auf der Grundlage des Hauptanbotes kalkuliert.
- Die Vertragsbedingungen des Hauptanbotes haben auch für das Nachtragsangebot Gültigkeit.

Summe LV	EUR	15.785,00
abzüglich 5 % Nachlass auf Summe	EUR	-789,25
Angebotssumme netto	EUR	14.995,75
+ 20 % Mehrwertsteuer	EUR	2.999,15
Angebotssumme brutto	EUR	17.994,90

Freundliche Grüße

STRABAG AG

Ing. Günther Schanes
Baugruppenleitung
Kanal- und Leitungsbau

Beilagen:
LV 1. Nachtragsangebot
K7-Blätter
Angebot Schmid Transport GmbH

p.A.
ZT-Büro DI Rolf H. Rakusch
Kreuzgasse 30
8010 Graz
office@rakusch.at

STRABAG

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel:	STR11_111	Projektbezeichnung:	Gmd. Rosenau BA06 Wurbauerkogel, ..
Proj.var.schlüssel:	STR11_111NA1	Proj.var.bezeichung:	Nachtragsangebot 1
LV-Name:	1	LV-Bezeichnung:	NA 1

Positionsnummer *Positionstext* *Menge EH* *K P V ZZ w G R NNR* *Positionspreis in EUR*

03.51.01H. **Künettenfüllmaterial**
GK:"
Anforderungen:'gut verdichtbar'

	Lohn:	0,00	
	Sonstiges:	31,57	
500,00 m3	Einheitspreis:	31,57	15.785,00

Summe 03.51.	**Materiallieferung für Erdarbeiten**	**15.785,00**
Summe 03.	**ERD- UND AUFBRUCHARBEITEN**	**15.785,00**
	Lohn: 0,00	
	Sonstiges: 15.785,00	

STRABAG

Angebots-Leistungsverzeichnis
Zusammenstellung

Projektschlüssel:	STR11_111	Projektbezeichnung:	Gmd. Rosenau BA06 Wurbauerkogel, ..
Proj.var.schlüssel:	STR11_111NA1	Proj.var.bezeichung:	Nachtragsangebot 1
LV-Name:	1	LV-Bezeichnung:	NA 1

Gruppe	Bezeichnung	Betrag in EUR LG
	Zusammenstellung	
03.	ERD- UND AUFBRUCHARBEITEN	15.785,00
LV		15.785,00
	-5,00 % Nachlass auf Summe	-789,25
	Gesamtbetrag	14.995,75

Gesamtpreis in EUR	14.995,75	EUR
Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20,00 %	2.999,15	EUR
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR	**17.994,90**	**EUR**

Preisermittlung

FORMBLATT K7

Firma: STRABAG AG

Proj.schlüssel: STR11_111

Erteilt am: 24.08.2011 4:08

Angebot: STR11_111NA1 / Nachtragsangebot 1

Preisbasis:

Währung: EUR

Positionsnummer / BM-Nummer	Positionsstichwort / Ansatzformel / Betriebsmittelbezeichnung	LV-Menge / Ansatzmenge	EH	Kosten/EH	PVZZ	Lohn	Sonstiges	Preis
1	**NA 1**							
03.	**ERD- UND AUFBRUCHARBEITEN**							
03.51.	**Materiallieferung für Erdarbeiten**							
03.51.01H.	**Künettenfüllmaterial**	**500,00**	**m3**					
Fspezm	**Positionsvariable** 2: spezifische Masse [t/m3]	2,00000000						
T	**Ansätze** Hin und Rückfahrt 1h 1,00 * (Fspezm*1/15); LKW 15t Kipper incl.Fahrer	0,13333333	h	50,00000000		0,00000000	6,66666650	6,66666650
T	Aufladen Werk 0,25h 1,00 * (Fspezm*0,25/15); LKW 15t Kipper incl.Fahrer	0,03333333	h	50,00000000		0,00000000	1,66666650	1,66666650
T	Abladen auf Baustelle mit Behinderung wegen Sackgasse 0,5h 1,00 * (Fspezm*0,5/15); LKW 15t Kipper incl.Fahrer	0,06666667	h	50,00000000		0,00000000	3,33333350	3,33333350
T	ausverhandelter Preis, Nachlass bereinigt 1,00 * (Fspezm/0,95); Künettenfüllmaterial ab Werk [t]	2,10526316	t	7,50000000		0,00000000	15,78947370	15,78947370
	Herstellkosten					0,00000000	27,45614020	27,45614020
	Zuschlag					0,00000000	4,11842105	4,11842105
	Rundungsausgleich					0,00000000	-0,00456125	-0,00456125
	Einheitspreis je m3	**0,00000000 h/ME Pos.**				**0,00**	**31,57**	**31,57**
	Gesamtbetrag für 500,00 m3	**0,00 h gesamt**				**0,00**	**15.785,00**	**15.785,00**

"Schmid Transport GmbH" <office@schmid-transporte.at>
24.08.2011 15:36

An <marcus.mistelbacher@strabag.com>
Kopie
Blindkopie
Thema Angebot Künettenfüllmaterial

Sehr geehrter Herr Mistelbacher!

Angebot Baustelle Kanal Rosenau am Hengstpaß.

Verdichtbares Künettenfüllmaterial – Bruch, **per Tonne ab Werk Rosenau** **€ 7,50.**

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe
mit freundlichen Grüßen aus Windischgarsten

Hannes Schmid

Schmid Transport GmbH
Pichl 132
4575 Roßleithen

M: +43664/3550552
T: +437562/5319
F: +437562/531919
office@schmid-transporte.at
www.schmid-transporte.at

BERATUNG • PLANUNG • BAUAUFSICHT • PROJEKTMANAGEMENT • KONSTRUKTION • VERKEHR • WASSER • UMWELT

Diplomierter Umwelttechniker
Dipl.-Ing. ROLF H. RAKUSCH
Staatl. befugter und beeideter Zivilingenieur für Bauwesen
A-8010 Graz, Kreuzgasse 30 ✆ 0316/ 32 32 32 Fax: 67 28 66 ✉ office@rakusch.at

ZT *Ziviltechniker* **bürgen für Qualität.**

An die
Gemeinde Rosenau am Hengstpass
z.Hd.Hr. Bürgermeister Auerbach

4581 Rosenau am Hengstpaß Nr. 120

Graz, am 31. 8. 2011
Unser Zeichen : DI Ra/Ka

Betrifft: 2010-17 Gemeinde Rosenau am Hengstpass
BA 06 Wurbauerkogel/Mühlreith bzw. Wasserleitung
Nachtragsanbot Nr. 1 der Fa. Strabag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Auerbach !

Betreffend 1. Nachtragsanbot der Fa. Strabag vom 24. 8. 2011 zum Bauabschnitt Erweiterung Mühlreithsiedlung möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Bei der Bauübergabe am 22. 7. 2011 (siehe Bauvergabeniederschrift) wurde unter Pkt. 9 – Geologische Baubegleitung eine bewehrte Erde (verdichtete Bodenschichten in Bauvlies eingeschlagen) zur Stabilisierung des Baugrundes vorgeschlagen.

Hr. Dr. Baumgartner legte die Ausführung gemäß Baubesprechungsprotokoll Nr. 2 vom 24. 8. 2011 fest. Diese Maßnahme erfordert Mehrleistungen, die im Nachtragsanbot Nr.1 im Bereich der Aufschließungsstraße bis zur Bachquerung für die Errichtung des Schmutz- bzw. Regenwasserkanales bzw. der Wasserleitung (ca. SK2 / RK1 bis SK4 / RK4) notwendig sind.

Die zusätzlichen Kosten für den Bereich Mühlreithsiedlung werden vorerst ohne Endaufmaß ermittelt:

Straßenlänge bis Bachquerung:
SK4 – SK3 ca. 42 lfm
SK3 – SK2 ca. 14 lfm
SK2 - Gerinne ca. 24 lfm
∑ ca. 80 lfm

Schmutzwasserkanal:
Künettenbreite 1,05 m
Künettentiefe 2,00 m

Höhe Künettenfüllmaterial verrechenbar: 2,0 m – 0,50[1)] – 0,40[2)] = 1,10 m

[1)] Bettung Kanal
[2)] Frostkoffer Straße

Regenwasserkanal:
Künettenbreite 1,20 m
Künettentiefe 2,20 m

Höhe Künettenfüllmaterial verrechenbar: 2,20 m – 0,65[1)] – 0,40[2)] = 1,15 m

Wasserleitung:
Künettenbreite 0,80 m
Künettentiefe 1,60 m

Höhe Künettenfüllmaterial verrechenbar: 1,60 m – 0,40[1)] – 0,40[2)] = 0,80 m

Die Aufteilung der Mehrkosten belaufen sich daher für das Kanalbaulos anteilig für die Gemeinde Rosenau wie folgt:

SWK: 80 lfm x 1,10 x 1,05 ≅ 92,40 m^3
RWK: 80 lfm x 1,15 x 1,20 ≅ 110,40 m^3
102,80 m^3 x € 31,57[3)] = **€ 6.402,40**

[3)] Einheitspreis je m^3 lt. Nachtrag Strabag

Die Mehrkosten für die Wasserleitung für die Marktgemeinde Windischgarsten betragen:

WL: 80 lfm x 0,80 x 0,80 ≅ 51,20 m^3 x € 31,57[3)] = **€ 1.616,38**

Gemäß Kostenschätzung und Auflistung ergeben sich für die Gemeinde Rosenau derzeitige Mehrkosten von ca. € 6.400,-- (netto) und für die Marktgemeinde Windischgarsten von € 1.620,-- (netto).
Dies bedeutet natürlich nicht, dass die Gesamtbaukosten überschritten werden.

Ich bitte um Freigabe der ermittelten zusätzlichen Kosten auf Basis des geprüften Nachtragsangebotes.

Mit freundlichen Grüßen

DI Rolf H. Rakusch

Anlage:

geprüftes Nachtragsanbot Nr. 1,
Fa. Strabag

Verteiler:

- Gemeinde Rosenau am Hengstpass
- Marktgemeinde Windischgarsten
- Dr. Baumgartner

Bgm. Auerbach erläutert nochmals ausdrücklich, dass das Nachtragsangebot der STRABAG bereits im August nach Bekanntwerden des Mehraufwandes geschrieben wurde. Nach den tatsächlichen Berechnungen von Laufmeter und Kubikmeter betreffen den Kanalbau, also die Gemeinde Rosenau/Hp. nur 202,80 m². Die Mehrkosten liegen bei € 6.402,40, was auch Herr Rakusch in seiner Stellungnahme bestätigt. Weiters erwähnt der Bürgermeister, dass die Gemeinde aber auch die Anrainer mit den Arbeiten der Fa. STRABAG bisher sehr zufrieden sind, da der Polier, Herr Franz, einen sehr kompetenten Eindruck hinterlässt und die Arbeiter recht gründlich und sauber arbeiten. Allerdings hat man bis jetzt aber auch ein großes Glück mit dem Wetter. Er findet keine Gegenargumente, die gegen die Beschlussfassung des

Nachtragsangebotes der Fa. STRABAG sprechen und beantragt daher die Beschlussfassung des Nachtragsangebotes der Fa. STRABAG vom 24.08.2011 über die Mehrleistungen aufgrund der Auflagen des beauftragten Geologen im Bereich der Mühlreithsiedlung. Die Gemeinderatsmitglieder stimmen seinem Antrag mit einem Handzeichen einstimmig zu.

8. Änderung des Postpartnervertrages für Postpartner als Nebentätigkeit, Beratung und Beschlussfassung

In einem Schreiben der Österreichischen POST AG vom August 2011 wurde den Postpartnern mitgeteilt, dass die Bestimmungen (ANHANG 4 des Postpartnervertrages) über die Verschleißerartikeln verfallen, da Postwertzeichen nun über die OPAL-Bestandsführung der Post verkauft und bestellt werden. Auch Telefonwertkarten und Philatelistische Handelswaren, wie Sticker und Markenbücher werden in Zukunft über die OPAL-Bestandsführung abgewickelt. Um die die möglichst größte Provision für Posttätigkeiten überhaupt erreichen zu können, muss die Gemeinde zunächst die Änderungen im gültigen Postpartnervertrag akzeptieren und unterzeichnen. Der Verkauf von Telefonwertkarten und philatelistischen Handelswaren ist von der Gemeindepoststelle ohnehin nicht beabsichtigt. Jedoch wollen die Gemeindebediensteten auch in Sachen „Postpartner“ nicht nachhängen und die neue Bestandsführung bzw. das neue Wirtschaftssystem der Post AG anwenden. Deshalb beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung der Änderungen des Postpartnervertrages und liest diese Änderungen vor.

Post

ÄNDERUNG DES POST-PARTNER-VERTRAGES
für Post Partner als Nebentätigkeit

abgeschlossen zwischen

Österreichische Post AG
FN 180219 d, HG Wien,
Postgasse 8, 1010 Wien
(nachfolgend kurz „Post“ genannt)

und

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß
Debitor: 21027463

(nachfolgend kurz „Post Partner“ genannt)

I.

Die Vertragsparteien haben am 06.09.2010 den Post Partnervertrag für Post Partner als Nebentätigkeit abgeschlossen.

II.

Der Anhang 4 Verschleißerbestimmungen ist nicht mehr Vertragsbestandteil; die Verschleißerbestimmungen werden für die Dauer des aufrechten Post Partnervertrages außer Kraft gesetzt. Die näheren Bedingungen für den Verkauf von Postwertzeichen finden sich im Handbuch für Post Partner (Anhang 1).

Der Punkt 1.7 des Post Partnervertrages wird ersatzlos gestrichen.

III.

Die Vertragsparteien kommen weiters einvernehmlich überein, dass die Punkte 1.3, 1.5, 1.6, 3.1, 3.2 und 4.1 dieses Vertrages wie folgt geändert werden bzw. dieser Vertrag um den Punkt 11.3a ergänzt wird:

Post

1.3 Der Post Partner übt seine Tätigkeit selbständig, im Namen und auf Rechnung der Post, ausgenommen bei Tätigkeiten gemäß Punkt 1.4 und Punkt 1.5 aus. Der Post Partner vertritt als selbständiger und eigenverantwortlicher Unternehmer mit der einem ordentlichen Unternehmer obliegenden Sorgfalt die Interessen der Post. Der Post Partner ist im Rahmen seiner Tätigkeit auch zum Inkasso berechtigt.

1.5 Der Verkauf von Telefonwertkarten und eVouchers zum aufgedruckten Wert erfolgt durch den Post Partner im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Netzbetreibers oder Anbieters. Der Post-Partner vermittelt Telefonwertkarten der A1 Telekom Austria AG und eVouchers. Die näheren Bedingungen für den Verkauf von Telefonwertkarten finden sich im Handbuch für Post Partner (Anhang 1). Die näheren Bedingungen für den Vertrieb von eVouchers finden sich in den Bestimmungen des Anhangs 10.

1.6 Über die im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Dienstleistungen und Produkte hinaus kann zwischen der Post und dem Post Partner der Vertrieb von weiteren Produkten und Dienstleistungen vereinbart werden. Diese Produkte und Dienstleistungen werden von der Post in Module eingeteilt. In einem Anhang 14 werden die einvernehmlich festgelegten Module festgehalten. Einvernehmliche Änderungen der Anzahl der Module sowie Änderungen durch Kündigungen einzelner Module (siehe dazu im Detail unter Punkt 11.3a) sind im Anhang 14 zu dokumentieren und zu diesem Zweck – mit dem jeweils aktuellen Datum – beidseitig zu unterfertigen. Der Anhang 14 ist daher bei Änderungen der Module (Aufnahme neuer Module, Kündigung einzelner Module, einvernehmliche Beendigung von Modulen) regelmäßig zu aktualisieren.
Die Post ist darüber hinaus berechtigt, einzelne Module aus welchen Gründen auch immer aufzulassen oder in andere Module zu integrieren.
Die Regelungen und detaillierten Beschreibungen der einzelnen Module finden sich im Anhang 15.

3.1 Der Post Partner hat Produkte und Dienstleistungen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter gemäß Punkt 1.3, Punkt 1.4 und Punkt 1.5 und – sofern vereinbart – gemäß Punkt 1.6 zu deren Bedingungen und Preisen anzubieten. Sämtliche Leistungsmerkmale dieser Produkte und Dienstleistungen sind in den jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Preisblättern und sonstigen Vertragsgrundlagen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter, die für alle Kunden gleichermaßen gelten, festgelegt.

3.2 Von diesen (Punkt 3.1) abweichende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen dürfen nicht getroffen werden. Der Post Partner führt den Verkauf aller im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) und in den sonstigen Anhängen festgelegten Produkte und Dienstleistungen so durch, dass diese den Verpflichtungen gegenüber den Kunden, den dazu festgelegten Leistungsinhalten und Qualitätsvorgaben sowie den jeweiligen betrieblichen Belangen entsprechen. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Post Partners wird

Post

durch diesen Vertrag nicht beschränkt. Dem Post Partner wird diesbezüglich ein Handbuch für Post Partner als Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt. Die Post ist verpflichtet, das Handbuch für Post Partner laufend zu aktualisieren und die jeweils aktuelle Fassung dem Post Partner zu übermitteln. Änderungen des Handbuchs für Post Partner werden von der Post unter Bedachtnahme auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes des Post Partners vorgenommen. Die Änderungen sind binnen angemessener – tunlichst zweimonatiger – und von der Post anzugebender Frist umzusetzen.

4.1 Provision: die Post gewährt dem Post Partner Provisionen nach Maßgabe der Anhänge 2, 10 und – sofern vereinbart – 15. Der Anspruch auf Zahlung der Provision entsteht, sobald und soweit der Kunde das Entgelt für das provisionspflichtige Geschäft entrichtet oder der Post Partner eine Leistung erbracht hat, die im Handbuch für Post Partner oder in den sonstigen Anhängen angeführt ist. Für Geschäfte, die nach allfälliger Beendigung dieses Vertrages geschlossen werden, steht dem Post Partner kein Provisionsanspruch zu. Dem Post Partner kann auch für Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer dieses Vertrages in seinem Einzugsgebiet vertragskonform mit der Post abgeschlossen werden, keine Provision gewährt werden.

11.3a Weiters können beide Vertragspartner einzelne Module (Punkt 1.6) ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten kündigen (ordentliche Kündigung einzelner Module). In diesem Fall ist der Anhang 14 (wie unter Punkt 1.6 beschrieben) zu aktualisieren.

IV.

Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass diese Vertragsänderung für die Dauer von 12 Monaten ab Unterfertigung wirksam ist. Wenn die Post nicht innerhalb dieser 12 Monate Widerspruch gegen die weitere Geltung dieser Vertragsänderung erhebt (für die Form und den Zugang dieser Erklärung gelten die Regelungen zur Kündigung gemäß Punkt 11.3, 11.3a und 11.4 des Vertrages), gilt diese Vertragsänderung für die gesamte Dauer des aufrechten Vertragsverhältnisses.

In dieser Angelegenheit verlassen sich die Gemeinderatsmitglieder auf die Haltung und Ausführungen jener Gemeindebediensteten, die an der Postpartnerstelle arbeiten (Regina Berger u. Adolf Sölkner) und stimmen den Änderungen im Postpartnervertrag, wie vorgetragen, mit einem Handzeichen einstimmig zu.

9. Ansuchen der Bewegungsvolksschule Rosenau/Hp. um Übernahme der Fahrtkosten für Schwimm- und Schifahrten in Höhe von € 1.000 im Schuljahr 2011/2012, Beratung und Beschlussfassung

Wie schon gewohnt, hat die Bewegungsvolksschule Rosenau/Hp. zu Schulbeginn mit Schreiben vom 13.09.2011 um Übernahme der Fahrtkosten für Schwimm- und Schifahrten im Schuljahr 2011/2012 angesucht. Der Vorsitzende liest das Ansuchen vor.

Bewegungsvolksschule
Rosenau / Hengstpass
A – 4581 Rosenau 102
Tel.: 07566 203

SPORT VOLKSSCHULE ROSENAU am HENGSTPASS

Antrag

Ich ersuche um die Übernahme der Fahrtkosten für die Schwimm- und Schifahrten in Höhe von

€ 1.000,00

GEMEINDEAMT ROSENAU / Hp.
Eing. 13. Sep. 2011
Zahl ..... / ..... Blg.
Gesehen .....

an unserer Schule im Schuljahr 2011/12.

Die Fahrten werden mit dem von ihnen gewünschten Busunternehmen durchgeführt. In den letzten Jahren war dies das Busunternehmen Eckerstorfer.

Dieser Betrag wurde im vergangenen Schuljahr für 3 Schwimmfahrten und 2 Schifahrten verwendet. Alle anderen Busfahrten wurden den Eltern aufgerechnet.
Da es für eine innovative Schule, wie die in Rosenau am Hengstpass unabdingbar ist, Kindern die Gelegenheit zu bieten Schwimmen, Schi fahren und vieles mehr zu lernen, bitte ich die Gemeinde Rosenau, diesem Antrag zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Pernkopf

VD Gisela Pernkopf

VOLKSSCHULE für BEWEGUNGSERZIEHUNG VS ROSENAU 4581 Rosenau 102 4709241

13. 9. 2011

Wie dies vom Gemeinderat im Vorjahr mit € 1.000 je Schuljahr eingeführt, sucht die Direktorin der Volksschule bereits um diesen Betrag an. Die Mitglieder bekennen sich gleich vorweg zum Beschluss des Vorjahres. Bgm. Auerbach erspart sich daher eine lange Diskussion und beantragt die Beschlussfassung, die Bewegungsvolksschule Rosenau/Hp. auch im Schuljahr 2011/2012 mit € 1.000,-- für Buskosten zu Schwimm- und Schifahrten zu unterstützen. Die Gemeinderatsmitglieder stimmen seinem Antrag einstimmig mit einem Handzeichen zu. Frau Sanglhuber möchte dennoch anmerken, dass die Schuldirektorin darauf angehalten werden soll, ihr Ansuchen in Zukunft vor den Sommerferien einzubringen. Somit könnte der Gemeinderat noch in der Sommersitzung über das Ansuchen beraten und dazu den notwendigen Beschluss fassen.

10. Ansuchen des Gemeindekindergartens Rosenau/Hp. um finanzielle Unterstützung für die Schwimm- und Schifahrten im Kindergartenjahr 2011/2012, Beratung und Beschlussfassung

Für den Gemeindekindergarten liegt ebenfalls das Ansuchen um Übernahme von Buskosten für Schwimm und Schifahrten im Kindergartenjahr 2011/2012 vor. Für ihn wurde im Vorjahr erstmals der Jahresbeitrag von € 500,-- beschlossen. Der Vorsitzende liest wiederum das Ansuchen vom 9. September 2011 vor.

Gemeindekindergarten
Rosenau 102
4581 Rosenau/Hengstpaß

Rosenau, 9.9.2011

GEMEINDEAMT ROSENAU / Hp.
Eing. 09. Sep. 2011
Zahl ..... / ..... Blg.
Gesehen .....

An den
Gemeinderat
Rosenau am Hengstpaß
4581 Rosenau/Hengstpaß 120

ANSUCHEN:
Finanzielle Unterstützung für die Schwimm- und Schifahrten im Kindergartenjahr 2011/2012.

Werter Herr Bürgermeister,
werte Mitglieder des Gemeinderates,

auch heuer ersuche ich wieder um finanzielle Unterstützung für die Schwimm- und Schifahrten des Gemeindekindergartens mit der Firma Herbert Rebhandl, für das laufende Kindergartenjahr 2011/2012.

Mit freundlichen Grüßen
Anita Neubauer
Anita Neubauer
Kindergartenleiterin

Auch in dieser Angelegenheit bekennen sich die Gemeinderatsmitglieder vorweg zum gleichen Beschluss wie im Vorjahr. Bgm. Auerbach beantragt daher die Beschlussfassung, dem Gemeindekindergarten Rosenau/Hp. für das Kindergartenjahr 2011/2012 wiederum € 500,-- für Bus- und Transferkosten zu Schwimm- und Schifahrten zur Verfügung zu stellen. Er wird in seinem Antrag von sämtlichen Gemeinderatsmitgliedern einstimmig bestätigt.

11. Zustimmungsvertrag des Landes OÖ zur Sondernutzung „Kanalanbringung“ an der Schartnerbrücke, Beschlussfassung

Bgm. Auerbach erläutert, dass nach der Sanierung der Schartnerbrücke entlang der Hengstpassstrasse L550 der Kanalstrang in Richtung Windischgarsten wieder auf der Brücke aufgehängt werden konnte. Allerdings verlangt das Land OÖ nun als Straßenerhalter der Landesstraße für die Anbringung die Unterzeichnung eines allgemeinen Zustimmungsvertrages sowie die Gegenzeichnung der Sondernutzung für die Einzelobjektbeschreibung. Beide Vertragsentwürfe standen den Gemeinderatsmitgliedern mit den Sitzungsunterlagen im INTRANET der Gemeindehomepage zur Information zur Verfügung. Der Bürgermeister liest beide Verträge vor und beantragt deren Beschlussfassung.

LAND OBERÖSTERREICH

ZUSTIMMUNGSVERTRAG

BauB-170007/0426-2011

Fassung vom 27.3.2006

Vertragspartner:
Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung
vertreten durch
Abteilung Brücken- und Tunnelbau
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz
(im Folgenden Straßenverwaltung genannt)

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß
(im Folgenden Nutzungsberechtigter genannt)

Vertragsgegenstand:
Benützung von Brücken mit
Wasserleitungen, Abwasserleitungen, Leitungen für Niederspannungskabel

durch den Nutzungsberechtigten

Rechtsgrundlage: Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.

Vertragsdauer: auf unbestimmte Zeit

Ort: Bundesland Oberösterreich

Dieser Zustimmungsvertrag gilt für die Sondernutzung von Brückenobjekten, welche in der Verwaltung der Straßenverwaltung stehen, durch den Nutzungsberechtigten. Die Gestattung der Sondernutzung im Einzelfall bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung gemäß angeschlossener Einzelobjektbeschreibung.

Die Gestattung der Sondernutzung der einzelnen Brückenobjekte wird wie folgt erteilt:

- Die Straßenverwaltung prüft die Möglichkeiten der Sondernutzung des betreffenden Objektes durch den Nutzungsberechtigten.
- Die Vertreter der Straßenverwaltung und des Nutzungsberechtigten stimmen für das betreffende Objekt die technische Ausführung ab und erstellen in zweifacher Ausfertigung die entsprechenden Pläne (Nutzungsberechtigter) und Einzelobjektbeschreibungen.
- Die Sondernutzung für das betreffende Objekt gilt als zustande gekommen, wenn die Einzelobjektbeschreibung von beiden Seiten unterfertigt und das Pauschalentgelt bei der Straßenverwaltung eingelangt ist.
- Die für die Parteien dieses Zustimmungsvertrages bestimmten Ausfertigungen der Pläne und der Einzelobjektbeschreibung werden von der Straßenverwaltung und vom Nutzungsberechtigten als Anlagen zu diesem Zustimmungsvertrag genommen.

Die Straßenverwaltung ermächtigt den jeweils örtlich zuständigen Brückenmeister zur Unterzeichnung der Einzelobjektbeschreibung im Namen der Straßenverwaltung.

Der Nutzungsberechtigte ermächtigt den Bürgermeister der

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

zur Unterfertigung der Einzelobjektbeschreibung im Namen des Nutzungsberechtigten.

Für die Sondernutzung gelten folgende Bedingungen:

I. Allgemeine Vertragsbedingungen:

1. Der Nutzungsberechtigte hat seine Anlage im Bereich der Straße auf seine Kosten und Gefahr, nach den Anordnungen der Straßenverwaltung und ihrer Organe, sowie nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Die von der Straßenverwaltung genehmigten oder korrigierten Pläne sind Vertragsbestandteil.

2. Der Nutzungsberechtigte hat die Anlage so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazu gehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Diesbezügliche Anordnungen der Straßenverwaltung und ihrer Organe ist unverzüglich Folge zu leisten.

3. Der Nutzungsberechtigte oder Bauführer hat den Baubeginn mindestens drei Tage vor Beginn der Bauarbeiten der zuständigen Brückenmeisterei schriftlich (Brief, Fax, Mail) bekannt zu geben.

4. Der Nutzungsberechtigte hat alle jene Kosten zu ersetzen, die der Straßenverwaltung infolge seiner Sondernutzung aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung seiner Anlagen erwachsen. Ebenso sind die Kosten, für jene baulichen Maßnahmen an der Straße und ihren Anlagen sowie für jene Mehraufwendungen für die Straßen- / Brückenerhaltung, die wegen der gegenständlichen Zustimmung auftreten, zu ersetzen.

5. Der Nutzungsberechtigte trägt die Kosten für die Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straße oder ihrer Anlagen erforderlich sind und die aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung seiner Anlagen erwachsen.

6. Alle baulichen Umgestaltungen, an der Straße und an den dazugehörigen Anlagen, die infolge der gegenständlichen Zustimmung notwendig werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

7. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.

8. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Grenzwiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.

9. Die Fertigstellung der Arbeiten ist schriftlich der zuständigen Brückenmeisterei anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) gemeinsam mit dem

Nutzungsberechtigten vornimmt. Über diese vorläufige Übernahme ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme erfolgt erst nach Ablauf einer 2-jährigen Gewährleistungsfrist und nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.

10. Der Brückenmeister ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine anordnungsbefugte Bauaufsicht durch den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu verlangen.

11. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, der Straßenverwaltung den Aufwand für das Zustandekommen und den Bestand einer Sondernutzung abhängig von der Gesamtlänge des jeweiligen Brückenobjektes, sowie der Anzahl und dem Querschnitt seiner Einbauten ein einmaliges Entgelt in folgender Höhe zu entrichten:

Querschnitt	<= 0,1 m²	> 0,1 m² bis 0,25 m²	> 0,25 m²
Brückenlänge bis 10 m	1.695,00 Euro	3.400,00 Euro	mind. 3.400,00 Euro
> 10m bis 35 m	3.400,00 Euro	6.795,00 Euro	2.725,00 Euro mal Wurzel aus Brückenlänge in m mal Wurzel aus Fläche in m²
> 35m bis 100 m	6.795,00 Euro	13.605,00 Euro	
> 100 m	680,00 Euro mal Wurzel aus Brückenlänge in m	1.360,00 Euro mal Wurzel aus Brückenlänge in m	

"Brückenlänge" = Länge des Tragwerks (bei Leitungsführung in Längsrichtung)

Die Entgelte sind mit dem Verbraucherpreisindex 2005 (Quelle: Statistik Österreich) wertgesichert. Preisbasis ist der 1.1.2008.

Mit dem Entgelt sind nachstehende Positionen pauschal abgegolten:

- die Vertragserrichtung: Bearbeitung der Ansuchen, Lokalaugenschein, Prüfung von Leitungsführungen, Prüfen von Befestigungsmöglichkeiten anhand von Bestandsplänen, Ausfertigung der Verträge, Ermöglichung des Zugangs, Kontrolle der Baudurchführung und Endabnahme, soweit nicht in begründeten Einzelfällen externe Spezialisten beauftragt werden müssen.
- die Erschwernisse bei Bauwerksüberwachung: Beeinträchtigung der Prüfungsgeschwindigkeit wegen eingeschränkter Sicht und Zugänglichkeit, Anmietungen und Kosten von Spezialgeräten, Gerüstungen wegen erschwerter Zugänglichkeit oder wegen Behinderung.
- der erhöhte Koordinations- und Planungsaufwand: Kosten für erhöhten Koordinations- und Planungsaufwand bei der Erhaltung, Instandsetzung und dem Umbau von Brücken, soweit der Aufwand 10 Arbeitsstunden je Objekt und Baumaßnahme nicht übersteigt.

12. Dieser Zustimmungsvertrag erlangt Rechtswirksamkeit mit dem Tag der Unterfertigung durch die Vertragspartner und gilt für die Dauer des Bestandes des Zustimmungsgegenstands.

13. Von der Straßenverwaltung kann die Kündigung bei vertrags- oder gesetzwidrigem Handeln des Nutzungsberechtigten jederzeit und zwar nach vorausgehender schriftlicher Mahnung mit einer in der Folge vom Nutzungsberechtigten ungenutzt verstrichenen angemessenen Frist für die Herstellung des vertrags- bzw. gesetzmäßigen Zustands durch einseitige schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, insbesondere wenn
a) der Nutzungsberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Setzung einer Nachfrist nicht nachkommt,
b) der Nutzungsberechtigte eine oder mehrere Bedingungen dieses Übereinkommens nicht einhält,
c) über das Vermögen des Nutzungsberechtigten ein Konkursverfahren eröffnet wird.

14. Bei Beendigung des Rechtsverhältnisses für ein Einzelobjekt hat der Nutzungsberechtigte die von ihm errichteten Anlagen binnen 3 Monaten auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Das Rechtsverhältnis endet mit dem Monat der abgeschlossenen Entfernung der Anlage. Die Entfernung ist schriftlich anzuzeigen.

15. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, einen allfälligen Rechtsnachfolger von dem bestehenden Zustimmungsvertrag und den darin enthaltenen Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen und diesen darauf aufmerksam zu machen, dass er bei der Straßenverwaltung einen neuen Zustimmungsvertrag zu erwirken hat. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgangsweise ist die Straßenverwaltung vom nutzungsberechtigten schad- und klaglos zu halten.

16. Ohne Zustimmung der Straßenverwaltung ist dem Nutzungsberechtigten nicht gestattet, die ihm eingeräumten Rechte an Dritte, in welcher Rechtsform auch immer, ganz oder teilweise weiterzugeben. Die Straßenverwaltung schließt die Nutzung der Anlagen des Nutzungsberechtigten grundsätzlich nicht aus, allerdings muss jeder Mitbenutzer einen eigenen Zustimmungsvertrag mit der Straßenverwaltung abschließen.

17. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

18. Dieser Zustimmungsvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

19. Mit Abschluss dieses Zustimmungsvertrages sind alle bisherigen Vereinbarungen, welche in schriftlicher oder mündlicher Form geschlossen wurden, gegenstandslos.

20. Für alle Streitigkeiten aus diesem Zustimmungsvertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.

21. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen das Land Oberösterreich, Straßenverwaltung, für Schäden, die durch Maßnahmen der Straßenerhaltung (Schneeräumung, Salzstreuung, Erhaltungsarbeiten usw.) an seinem Zustimmungsgegenstand entstehen können, sowie auf die Stellung von

Forderungen an die Straßenverwaltung wegen absehbarer Immissionen von der Landesstraße auf seinen Zustimmungsgegenstand im Sinne der Bestimmungen des § 14 O.ö. Straßengesetz 1991 und gibt diese Verzichtserklärung auch für seine Rechtsnachfolger ab und der Nutzungsberechtigte überbindet seinem Rechtsnachfolger diese Verzichtserklärung. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgangsweise ist die Straßenverwaltung vom Nutzungsberechtigten schad- und klaglos zu halten.

22. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Straßenverwaltung bei Ansprüchen Dritter, die aus dem Zustimmungsgegenstand resultieren, schad- und klaglos zu halten.

23. Allfällige Kosten für die Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages werden vom Nutzungsberechtigten getragen. Er verpflichtet sich im Falle einer Vergebührungspflicht, diesen Vertrag bzw. die Einzelobjektbeschreibung binnen einem Monat ab Unterfertigung dem Finanzamt zur Vergebührung anzuzeigen.

24. Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen des Nutzungsberechtigten mit anderen Leitungsberechtigten herzustellen, um eine Beschädigung eventuell vorhandener Kabeln und Leitungen zu vermeiden.

25. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle anderen für diese Zustimmung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen (zB § 90 StVO, etc) und privatrechtlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und alle sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.

26. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Straße oder ihrer Anlagen eintritt, hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten für eine sofortige Reinigung zu sorgen.

27. Die Straßenverwaltung ist im Sinne des § 7 O.ö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. berechtigt, ohne Entschädigung zu leisten, eine Änderung oder die gänzliche Entfernung der Einrichtungen zu verlangen, wenn dies wegen etwaiger Schäden an der Straße / Brücke, wegen sonstiger Beeinträchtigung des Gemeingebrauches oder wegen der Durchführung eines Straßenbauvorhabens für die Straßenverwaltung notwendig erscheint.

28. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadensverursachung ausgeschlossen.

29. Die Straßenverwaltung verpflichtet sich, Arbeiten an Brücken, die im Nahbereich der Leitungen des Nutzungsberechtigten beabsichtigt sind, mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten dem Nutzungsberechtigten bekannt zu geben, sofern diese Arbeiten nicht unaufschiebbar sind oder Gefahr im Verzug gegeben ist.

30. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, der Straßenverwaltung innerhalb von drei Tagen die Lage seiner Leitungen so bekannt zu geben, dass die Gefährdung durch die geplanten Maßnahmen beurteilt werden kann. Dies kann durch Einweisung vor Ort oder an Hand von Plänen, die eine entsprechend genaue Lagebestimmung zulassen, erfolgen.

31. Erscheint der Straßenverwaltung wegen der besonderen Art der Maßnahmen oder wegen der vermuteten Unsicherheit der Lage der Leitungen das Risiko von Beschädigungen zu hoch oder werden die Bauarbeiten wegen des Risikos der Beschädigung behindert, so hat der Nutzungsberechtigte seine Leitungen aus dem Gefahrenbereich zu entfernen oder das Beschädigungsrisiko zu übernehmen.

32. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Baufeld innerhalb von 60 Tagen frei zu machen. Bei Gefahr im Verzug ist die Straßenverwaltung berechtigt, alle für den Bestand der Straße / Brücke oder für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Maßnahmen sofort einzuleiten. Sie wird den Nutzungsberechtigten unverzüglich über diese Maßnahme in Kenntnis setzen. Es ist Sache des Nutzungsberechtigten zu entscheiden, ob er den Nutzungsgegenstand verlegt, um eine Beschädigung auszuschließen, oder das mit dem Verbleib desselben verbundene Risiko einer Beschädigung in Kauf nimmt.

II. Spezifische Vertragsgrundlagen:

Besondere Vertragsbestimmungen für Brücken

1. Der sachliche Geltungsbereich der besonderen Vertragsbestimmungen für Brücken erstreckt sich auch auf die Umgebung einer Brücke und zwar soweit, als durch die Sondernutzung ein Einfluss auf die Standsicherheit oder den Bestand der Brücke nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Ergänzend zu den Punkten 4. und 5. der allgemeinen Vertragsbedingungen wird festgehalten, dass der Nutzungsberechtigte insbesondere alle Mehraufwendungen zu tragen hat, die der Straßenverwaltung im Zuge von Erhaltungsarbeiten, bei der Sanierung, dem Umbau, der Erneuerung oder der Bauwerkskontrolle infolge dieser Sondernutzung anfallen. Dazu gehören unter anderen Mehraufwendungen für Schutzmaßnahmen, für das Freilegen von Leitungen, für erschwerte Arbeitsbedingungen des Straßenerhalters und der von ihm beauftragen Personen sowie für das Freimachen des Baufeldes.

3. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, damit bei den unter 3. beschriebenen Arbeiten keine Schäden an seinen Anlagen entstehen können.

4. Die Straßenverwaltung behält sich vor, nachträgliche Änderungen oder die Entfernung der Anlagen des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu verlangen, wenn ihr dies zur Reduzierung der Erschwernisse, aus Platzgründen oder aus gestalterischen Überlegungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen notwendig erscheint.

5. Die Leitungsherstellung und Leitungssicherung sind nach den Regeln der Technik auszuführen.

6. Bei Aufhängekonstruktionen ist grundsätzlich der gleiche Oberflächenschutz wie bei der Brückenkonstruktion selbst auszubilden. Für einfache Leitungsabhängungen (z.B. mittels Gewindestangen) ist nichtrostender Stahl (W.ST-Nr. 1.4301) zu verwenden. Die Bewehrung darf durch Befestigungsmittel nicht beschädigt werden.

7. Auf Aufforderung der Straßenverwaltung sind die Aufhängekonstruktionen von einem Zivilingenieur zu berechnen. Die statischen Nachweise haben auch die Auswirkungen auf das Bauwerk zu umfassen.

8. Die Aufhängung ist so anzubringen, dass die Rohre in Längsrichtung, in vertikaler und horizontaler Richtung ausreichend stabil geführt sind.

9. Die Leitungen müssen im Bereich der Durchdringungen elastisch gebettet sowie längs und quer verschiebbar sein. Außerdem müssen die Durchdringungen mögliche Auflagerverdrehungen des Tragwerkes zwängungsfrei zulassen und eine berührungsfreie Lage zwischen Mantel und Leitungsrohr gewährleisten.

10. Die Kammermauer-Durchdringungen müssen wasserdicht ausgeführt sein. Sie sind so anzuordnen, dass die Zugänglichkeit zu Lagern, die Brückenkontrolle und Erhaltungsarbeiten nicht erschwert werden.

11. Elektrizitäts- und Fernmeldeleitungen sind in korrosionsgeschützten Mantelrohren aus Stahl oder in Mantelrohren aus Kunststoff zu verlegen.

12. Beschädigungen der Bauwerke sind zu vermeiden. Allfällige Beschädigungen sind nach den Anordnungen der Brückenmeisterei fachgerecht und umgehend auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beheben. An Böschungen und am anschließenden Straßenkörper ist nach dem Verlegen der Leitungen ein ordnungsgemäßer Zustand wieder herzustellen.

13. Im Zuge der Montagearbeiten anfallende Abfälle sowie der anfallende Bauschutt sind vom Nutzungsberechtigten und den von ihm beauftragten Organen restlos zu entfernen.

14. Die Leitungen sind vom Nutzungsberechtigten in Zeitabständen nach den jeweils geltenden Vorschriften zu prüfen. In die Prüfung sind auch die Befestigungsvorrichtungen einzubeziehen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Prüfverpflichtung nicht nach, ist die Straßenverwaltung berechtigt, die Prüfung auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

15. Leitungen die für immer außer Betrieb gesetzt werden sind einschließlich der Montagebefestigungen zu entfernen. Das Bauwerk ist in seiner Funktion, Optik und Dauerhaftigkeit nach den Anweisungen der Organe der Landesstraßenverwaltung fach- und sachgerecht wiederherzustellen.

Anhang: Einzelobjektbeschreibung

Anhang

Einzelobjektbeschreibung zum Zustimmungsvertrag
BauB-170007/0426 vom
abgeschlossen zwischen der
Landesstraßenverwaltung und

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

1. Objekt: L550-007 Schartnerbrücke
   Straße: L550 Hengststraße, Kilometer: 3,160, Gemeinde: Rosenau am Hengstpaß
   Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt folgende Leitungen anzubringen:
   Anzahl: 1, Art: Schmutzwasserkanal, Durchmesser: DN250, Material: Gussrohr

2. Die Leitung wird wie folgt geführt:
   - Die Anbringung erfolgt an der Oberwasserseite unter dem Randbalken mit Schutzblech am Randbalken

3. Die Bewegung der Brücke beträgt in Längsrichtung: 7 mm
   Die Bewegung der Brücke beträgt in Querrichtung: 0,00 mm

4. Die konstruktive Ausführung der Leitungen ist auf folgende Bewegungen auszulegen:
   WL i:: 5 mm in Längsrichtung, 0,00 mm in Querrichtung
   WL k: 0,00 mm in Längsrichtung, 0,00 mm in Querrichtung
   Es sind geeignete Leitungskompensatoren oder gleichwertige Konstruktionen zu verwenden. Die Kompensatoren sind grundsätzlich außerhalb der Brücke anzuordnen.

5. Das Anheben der Überbauten von Brücken ohne Beeinträchtigung der Funktion der Leitungen, ist durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen. Erforderlichenfalls sind lösbare Verbindungen vorzusehen. Das Maß des Anhebens beträgt 0,00 mm

6. Als Kontaktperson für den Betrieb der gegenständliche Anlage macht der Nutzungsberechtigte den Amtsleiter der Gemeinde Rosenau, Herrn Adolf Sölkner, Adresse: 4581 Rosenau am Hengstpaß 120, Tel.: 97566/255, namhaft.

..... (für die Straßenverwaltung)

..... (für den Nutzungsberechtigten)

EOB – BauB-550006/0014-2011 v. 25.10.2011
Zustimmungsvertrag

Fassung vom 22.09.2003
Fassung vom 27.03.2006

Beide Verträge bzw. Anträge des Bürgermeisters werden von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig mit einem Handzeichen bestätigt.

12. Änderung der Tourismusabgabeordnung, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Auerbach erinnert daran, dass im Vorjahr die Einstufung der Tourismusgemeinde Rosenau/Hp. in die **Tourismusklasse B** vom Gemeinderat akzeptiert wurde. Dabei wurde aber auch in Absprache mit dem damaligen Geschäftsführer des mehrgemeindigen Tourismusverbandes Pyhrn Priel, Herrn Dieter Habe, die Erhöhung der Tourismusabgabe ab November 2011 inklusive der Erhöhung der Abgabe um die Indexsteigerung in den letzten 10 Jahren (19,5 %), da seit Bestehen des Tourismusverbandes eine Indexsteigerung noch nie berücksichtigt wurde, vorgesehen. Der Tourismusausschuss der Gemeinde Rosenau/Hp. hat in dieser Angelegenheit erst am 20. Oktober 2011 getagt und ging bei der Beratung über die neue Tourismusabgabeordnung noch von der für die Ortsklasse C vorgesehenen Tourismusabgabe in der Höhe von derzeit € 0,75 bzw. € 0,19 aus. Deshalb hätte der Ausschuss die Erhöhung der Tourismusabgabe auf € 1,00 für Erwachsene und € 0,30 für Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr vorgeschlagen. Nach nochmaliger Absprache mit dem aktuellen Tourismusverbandsgeschäftsführer, Herr Thomas Scholl, wurden dem Bürgermeister die Höhen der Tourismusabgaben mit € 1,20 für Erwachsene und € 0,36 für Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr nochmals bestätigt. Er hat daher zusammen mit dem Amtsleiter der Gemeinde Rosenau/Hp. einen Entwurf zur Tourismusabgabeverordnung mit diesen Höhen vorbereitet, den er zur Vorlesung bringt. In diesem Verordnungsentwurf wurde auch die jährlich automatisierte Indexanpassung eingearbeitet. Danach liest der Bürgermeister den Verordnungsentwurf vor und beantragt dessen Beschlussfassung.

V E R O R D N U N G
DES GEMEINDERATES DER
GEMEINDE ROSENAU AM HENGSTPAß

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 94/2009, wird verordnet:

§ 1
Abgabepflicht

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990);
2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991).

§ 2
Höhe der Tourismusabgabe

(1) Die Höhe der Tourismusabgabe wird wie folgt festgelegt:
1. für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit **0,36 Euro**
2. für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit **1,20 Euro.**

(2) Für die Abgabenbeträge nach Abs. 1 wird, soweit der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Tourismusabgabe und die Entwicklung des Tourismus nicht anderes beschließt, Wertbeständigkeit festgelegt. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für das Jahr 2009 errechnete Indexzahl (Jahresdurchschnitt). Die Neufestlegung erfolgt erstmals mit Beschluss des Gemeinderates im Laufe des Kalenderjahrs 2011 anhand der für das Jahr 2010 errechneten Indexzahl (Jahresdurchschnitt) und wird mit 1. November 2012 wirksam. Die weiteren Anpassungen erfolgen jährlich jeweils mit Wirkung zum 1. November in gleicher Weise anhand der Indexzahlen der Folgejahre. Die angepassten Beträge sind auf volle Centbeträge auf- oder abzurunden, wobei Beträge bis einschließlich 0,5 Cent abgerundet und Beträge über 0,5 Cent aufgerundet werden.

§ 3
Ausnahmen von der Abgabenpflicht

Zusätzlich zu den gesetzlich normierten Befreiungstatbeständen gilt eine Befreiung zu 50 Prozent für Nächtigungen in einfach ausgestatteten, in für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegenden gelegenen und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger und Bergwanderer abstellenden Betrieben (Schützhütten), die von einem alpinen Verein bewirtschaftet werden.

§ 4
Fälligkeit des Abgabenanspruchs

(1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabenpflichtigen Nächtigung fällig.

(2) Der Unterkunftgeber bzw. die Unterkunftgeberin ist verpflichtet, die Tourismusabgabe bis zum Monatsletzten des auf die Einhebung folgenden Monats vollständig an die Tourismusgemeinde abzuführen.

(3) Das Jahrespauschale für Ferienwohnungen wird jeweils im Nachhinein mit 1. Dezember fällig. Wird eine Ferienwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabe mit dem Tag der Aufgabe der Ferienwohnung fällig.

(4) Inhaber(innen) einer Ferienwohnung haben jeweils spätestens mit Eintritt der Fälligkeit der Abgabe (Abs. 3) unaufgefordert bei der Gemeinde eine Erklärung einzureichen, aus der die Nutzfläche der Ferienwohnung und gegebenenfalls der Zeitpunkt der Übernahme bzw. der Aufgabe der Ferienwohnung hervor geht. Im Interesse einer bürgernahen Einhebung der Tourismusabgabe kann die Gemeinde die Inhaber(innen) von Ferienwohnungen in einem formlosen Schreiben rechtzeitig auf die fällig werdende Abgabe aufmerksam machen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2011 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11. Februar 2010 außer Kraft.
Der Bürgermeister:

Peter Auerbach

Angeschlagen am: 11.11.2011.
Abgenommen am: 30.11.2011.

Sein Antrag und somit der Verordnungsentwurf zur Tourismusabgabe ab November 2011 wird von den Gemeinderatsmitgliedern einstimmig mit einem Handzeichen angenommen und akzeptiert.

13. Einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages mit Franz Piringer (Rosenauer Laden) für die Geschäftsräumlichkeiten in Rosenau Nr. 97, Beschlussfassung

Zunächst erläutert der Bürgermeister den aktuellen Stand im Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Franz Piringer (Rosenauer Laden). Auch die Gemeinde Rosenau/Hp. hat als Gläubiger von Herrn Piringer ihre ausstehenden Forderungen in der Höhe von € 10.551,80 inkl. MwSt. eingebracht. Diese setzen sich folgend zusammen:

FORDERUNGEN	*Beträge in € inkl. 20 % MwSt.*
Betriebskosten 2009 lt. Abrechnung	€ 1.088,86
Miete für 2009 (März bis Dezember 2009)	€ 1.271,64
Betriebskosten 2010 lt. Abrechnung	€ 1.070,43
Miete 2010 (Jänner bis Dezember 2010)	€ 1.525,97
Betriebskosten 2011 (Jänner bis September 2011)	€ 802,82
Miete 2011 (Jänner - September 2011)	€ 1.171,37
Heizkostenrückstand (seit September 2009)	€ 3.620,71
Kommunalsteuererklärung für 2011 liegt keine vor Insgesamt wurden € 234,03 entrichtet. Eine Differenz mögliche Differenz wäre ebenfalls den offenen Forderungen anzurechnen.	
	€ 10.551,80

Diese Forderungsanmeldung wurde über den Kreditschutzverband KSV 1870, der mit der Vertretung der Gemeinde im Konkursverfahren beauftragt wurde, im Zuge des Insolvenzverfahrens eingebracht. Am 07. Oktober wurden die Schlüssel für das Geschäftsgebäude Rosenau Nr. 97 von Herrn Piringer persönlich im Gemeindeamt zurück gegeben. AL Sölkner konnte nach einer Besichtigung der Räumlichkeiten das Ausräumen der Geschäftsräume sowie die Schlüsselrückgabe bestätigen.

Bezüglich des Mietvertrages mit Herrn Franz Piringer war angedacht, diesen vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates per 30.09.2011 einvernehmlich aufzulösen. Der Masseverwalter, Dr. Julius Bitter, hat den Mietvertrag vom 24.02.2006 gemäß § 23 IO unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten diesen auf alle Fälle mit 07.10.2011 gekündigt. Da der Gemeinderat im Jahr 2006 den Mietvertrag beschlossen hat, liegt es auch an ihm, über die Auflösung oder Kündigung nun zu entscheiden. Den Mitgliedern des Gemeinderates ist bewusst, dass dabei nicht über große Geldsummen diskutiert wird, da die monatliche Nettomiete nur € 100,-- betrug. Dennoch wollen die Gemeinderatsmitglieder auf die Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist bestehen und lehnen eine einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages ab.

Der Vollständigkeit halber liest der Bürgermeister den Mietvertrag vom 24.02.2006 vor.

Die Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von **€ 50,40** wurde selbst berechnet und wurde die errechnete Gebühr dem Finanzamt Freistadt/Rohrbach/Urfahr zur Anzeige gebracht bzw. an dieses Finanzamt überwiesen.

M I E T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Peter Auerbach, 4581 Rosenau am Hengstpaß 158, als

V e r m i e t e r i n

einerseits und

2. Herrn Franz Piringer, wohnhaft in 4582 Spital am Pyhrn Nr. 274, als

M i e t e r

andererseits,

wie folgt:

§ 1 Mietobjekt

Die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß, im folgenden kurz „Vermieterin“ genannt, ist Eigentümerin des Hauses Rosenau Nr. 97, welches aus einem Verkaufsraum, einem Nebenraum, einem Lagerraum, einem Keller und einer Wohnung besteht.

Die Vermieterin vermietet hiermit an Herrn Franz Piringer, im folgenden kurz „Mieter“ genannt und dieser mietet das Erdgeschoss (Geschäftslokal) des vorstehend näher bezeichneten Haus Rosenau Nr. 97 bzw. das Inventar laut beiliegender Inventarliste, und zwar zum Zwecke des Betriebes eines Nahversorgungsgeschäftes. Mitvermietet und von der Mieterin in Miete genommen wird auch der zu diesem Gebäude zugehörige Parkplatz bis auf einen Abstellplatz, der zu der im Obergeschoss bestehenden Wohnung gehört.

Die Vertragsparteien sind sich über die genaue Beschaffenheit und den Umfang des Mietgegenstandes in der Natur einig und ist der Mietgegenstand der Mieterin aus eigener Besichtigung genauestens bekannt.

§ 2 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 1. April 2006 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien verzichten für die Dauer von 3 Jahren ab Vertragsbeginn auf eine Kündigung dieses Mietvertrages, nach Ablauf dieses Zeitraumes kann das Mietverhältnis von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Letzten eines jeden Kalendermonates aufgekündigt werden.

§ 3 Mietzins

Die Vertragsparteien vereinbaren für das Mietobjekt nachstehenden Mietzins:

1. Für die Geschäftsräumlichkeiten wird ein Mietzins von € 100,00 (in Worten: Euro einhundert) monatlich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, derzeit 20 %, vereinbart. Der Mietzins für die Geschäftsräumlichkeiten beträgt daher netto

	€	100,00
zuzüglich 20 % USt.	€	20,00
brutto daher	€	120,00
Für das Geschäftslokal ist daher ein Mietzins von zu bezahlen.	**€**	**120,00**

Der Mietzins ist monatlich im Vorhinein bis 10. eines jeden Monates auf ein von der Vermieterin bekannt zu gebendes Bankkonto zu überweisen.

Der Mietzins wird auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat April des Jahres 2006 verlautbarte Indexzahl. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem

Index am meisten entspricht. Die Indexanpassung erfolgt einmal jährlich zu Jahresbeginn. Macht die Vermieterin von ihrem Recht auf eine Anhebung des Mietzinses, wenn auch über einen längeren Zeitraum, keinen Gebrauch, so ist damit kein Verzicht auf die Geltendmachung der Wertsicherung verbunden. Die Vertragsparteien vereinbaren daher, dass es der Vermieterin auch gestattet ist, nachträglich noch nicht verjährte Wertsicherungsbeträge einzuheben.

Die Mieterin verpflichtet sich, zusätzlich zu dem vorstehend vereinbarten Mietzins die auf das Geschäftslokal entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben im Sinne des Mietrechtsgesetzes zu bezahlen. Hinsichtlich dieser Betriebskosten wird vereinbart, dass die Gebäudeversicherung, die Grundsteuer und die Rauchfangkehrergebühren von der Vermieterin einmal jährlich im Nachhinein detailliert abgerechnet werden, wobei der Mieter für diese Betriebskosten eine monatliche Akontozahlung von **€ 20,00** inklusive Umsatzsteuer gleichzeitig mit dem Mietzins an die Vermieterin zu bezahlen hat. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der anteiligen Betriebskosten werden die Nutzflächen der

Geschäftsräumlichkeiten und der Wohnung (inkl. Kellerräume) herangezogen.

Die Gebühren für Wasser, Kanal und Müllabfuhr wird der Mieter direkt an das jeweilige Versorgungsunternehmen bezahlen.

Die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Mietobjektes auflaufenden Kosten für Strom, Telefon und dgl. werden vom Mieter direkt mit dem Energieversorgungsunternehmen bzw. der Post- und Telegraphenverwaltung bzw. dem Telefonanbieter verrechnet und sind vom Mieter ohne Anrechnung auf den Mietzins direkt zu bezahlen.

Die Kosten für die Beheizung des Mietobjektes hat der Mieter zu tragen, wobei er das für die Heizungsanlage erforderliche Öl direkt selbst einkaufen wird. Die Kosten für die laufende Wartung der Zentralheizungsanlage trägt der Mieter.

§ 4 Rechte und Pflichten

Das Mietobjekt darf ausschließlich zum Zwecke des Betriebes des Nahversorgungsgeschäftes genutzt werden, jede Änderung des Geschäftszweckes ist unzulässig und würde einer schriftlichen Zustimmung der Vermieterin bedürfen.

Für eine bestimmte Beschaffenheit des Mietobjektes wird von der Vermieterin keinerlei Haftung übernommen, sollten von der Gewerbebehörde irgendwelche zusätzlichen Auflagen hinsichtlich Inneneinrichtung und Geräte erfolgen, muss der Mieter diese Auflagen auf seine Kosten erfüllen.

Bauliche Veränderungen am Mietobjekt bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Nimmt der Mieter derartige bauliche Veränderungen vor, so hat er hiefür keinerlei Anspruch auf eine Abgeltung bzw. einen Investitionsersatz nach Beendigung des Mietverhältnisses. Es gehen daher alle vom Mieter getätigten Investitionen nach Beendigung des Mietverhältnisses entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über. Der von der Vormieterin zugebaute Abgang in die Kellerräume wird vom Mieter akzeptiert und belassen, jedoch wird der Schlüssel für die Kellerräume im Geschäftslokal aufbewahrt. Es soll damit gewährleistet sein, dass sowohl die Mieterin im Obergeschoss als auch Herr Piringer als Mieter im Erdgeschoss bei Notwendigkeit die Kellerräume aufsuchen kann. .

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt in gutem und brauchbarem Zustand übernommen zu haben und verpflichtet sich, es pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Mietverhältnisses in unbeschädigtem Zustand zurückzustellen. Der Mieter haftet für jede Verschlechterung des Mietobjektes, soweit diese über die durch normalen Gebrauch entstehende Abnützung hinausgeht, sohin insbesondere für sämtliche Schäden, die am Mietobjekt entstehen. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt sowie dessen Versorgungsanlagen zu warten und instand zu halten.

Ernste Schäden des Hauses sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen, die Vermieterin verpflichtet sich, alles Notwendige zu veranlassen, damit solche ernste Schäden behoben werden.

Der Mieter hat auch für eine stets gefahrlose Benützung des Mietobjektes, insbesondere der Zu- und Abgänge zu sorgen und diese von Schnee, von Glatteis und Verschmutzung frei zu halten, und übernimmt der Mieter hiermit ausdrücklich alle sich aus dem Gesetze ergebenden Verpflichtungen der Vermieterin als Gebäude- und Liegenschaftseigentümerin, insbesondere die sich aus der Straßenverkehrsordnung ergebenden Verpflichtungen anstelle der Vermieterin und erklärt ausdrücklich, die Vermieterin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter verpflichtet sich, auch die Reinigung, Räumung und Streuung der vor dem Bestandobjekt liegenden öffentlichen Verkehrsflächen (Gehsteige) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß auf seine Kosten durchzuführen, und erklärt er, die Vermieterin gegenüber Ansprüchen von dritten Personen, welche aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Weiters verpflichtet sich der Mieter auch, gegebenenfalls das Dach des Mietobjektes von Schnee und Eis zu reinigen, soweit dies für eine gefahrlose Benützung des Mietobjektes und der vor dem Mietobjekt liegenden öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich ist. Im Bedarfsfalle hat er auch mit Lawinenwarnstangen und Hinweisschildern vor möglichen abgehenden Dachlawinen zu warnen.

Vereinbart wird, dass die Schneeräumung des mitvermieteten Parkplatzes die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß gegen Bezahlung der ortsüblichen Gebühr übernimmt.

Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer dieses Mietvertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung und Inventarversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten und die Versicherungsprämien pünktlich und ordnungsgemäß zu bezahlen, er verpflichtet sich, den aufrechten Bestand dieser Versicherung der Vermieterin jährlich nachzuweisen.

§ 5 Mitvermietete Fahrnisse und Inventar

Festgestellt wird, dass der Mieter die in der beiliegenden Inventarliste angeführten Fahrnisse und Einrichtungsgegenstände mit übernimmt, hierfür jedoch kein gesonderter Mietzins zu bezahlen ist.

Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, dass er diese Gegenstände in einwandfreiem und ordnungsgemäßem Zustand übernommen hat.

Der Mieter hat den gesamten Mietgegenstand sowie auch das mitübergebene Inventar schonend zu benützen und nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem übernommenen Zustand zurückzustellen. Der Mieter hat daher allenfalls notwendige Service- und Reparaturarbeiten auf seine Kosten zu veranlassen und ist er verpflichtet, die Substanz zu erhalten, also Fehlendes auch zu ersetzen.

Die Wartungsarbeiten für die mitgemieteten Gegenstände und das Inventar sind vom Mieter ordnungsgemäß und gemäß den Richtlinien des Herstellers sowie gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

§ 6 Untervermietung

Eine Untervermietung des Mietobjektes ist ausgeschlossen, der Mieter ist auch nicht berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

§ 7 Vorzeitige Vertragsauflösung

Die Vermieterin ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig aufzulösen, wenn

a) der Mieter mit der Bezahlung des Mietzinses oder der Betriebskosten trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes im Rückstand ist;
b) über den Mieter ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
c) der Mieter das Mietobjekt nicht vertragsgemäß benützt;
d) der Mieter gegen die Bestimmungen bzw. Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag verstößt.

§ 8 Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung des Mietvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Vermieterin zur Gänze.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet. Der Mieter erhält eine Kopie des Vertrages.
Die Rechtsgeschäftsgebühr wird selbst bemessen und direkt an das zuständige Finanzamt Freistadt/Rohrbach/Urfahr entrichtet.

§ 9 Sonstiges, Gerichtsstandvereinbarung

Festgestellt wird, dass der Abschluss des gegenständlichen Mietvertrages in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß am 23.02.2006 beschlossen wurde.
Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Mietverhältnis die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Windischgarsten als sachlich und örtlich zuständiges Gericht.

Rosenau/Hp., am 24. 02. 2006

.....
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
der Bürgermeister Peter Auerbach
für die Vermieterin

.....
Franz Piringer
als Mieter

Bgm. Auerbach stellt daher den Antrag, die Kündigung des Mietvertrages mit Herrn Franz Piringer durch den Masseverwalter Dr. Julius Bitter per 07.10.2011 zu akzeptieren und auf die Einhaltung der Kündigungsfrist bis zum 07.01.2012 zu bestehen. Der Gemeinderat stimmt seinem

Antrag einstimmig mit einem Zeichen der Hand zu.
Damit in Zukunft ausstehende Forderungen früher erkannt und vom zuständigen Gremium (Gemeindevorstand) beraten werden können, werden in Zukunft regelmäßig die Rückstandslisten vom Gemeindevorstand überprüft. Im Falle von Franz Piringer gab es im Februar d.J. eine Vereinbarung (Bgm, AL und Franz Piringer), wie die Rückstände gegen verrechnet und abgegolten werden sollten.
Leider hat sich Herr Piringer an diese Vereinbarung nicht gehalten und immer wieder von besserem Geschäftsgang erzählt.

14. Darlehensvertrag zur Rückzahlung der Schulden für die Biomassenahwärmeversorgungsanlage mit der BAWAG P.S.K., Beschlussfassung
Bgm. Auerbach erinnert daran, dass die Gemeinde eigentlich das Nahwärmenetz bis zum Gemeindeamt verlängern wollte. Da es aber mit der Absage der STYRIA-Wohnungsgenossenschaft das Miethaus Rosenau Nr. 121 (24 Wohnungen) doch nicht an der Biomassenahwärmeversorgung anzuschließen, wurde es im Jahr 2011 auch nichts mit der Leitungsverlängerung zum Amtsgebäude. Dennoch ist zu bedenken, dass mit 31.12.2011 der Darlehensvertrag mit der BAWAG P.S.K. für die Nahwärmeversorgung ausläuft und ab dem Finanzjahr 2012 mit der Rückzahlung des bestehenden Darlehens begonnen werden muss. Außerdem haben sich die Zinssätze für die im Jahr 2009 ausgeschriebenen Darlehensverträge derart verändert, dass die BAWAG P.S.K. die damals gebotenen Zinsenkonditionen 3 Jahre später (2012) nicht mehr halten kann. Der Darlehensvertrag für die Rückzahlung der aufgenommenen € 433.032,25 sollte daher vom Gemeinderat neu beschlossen werden. Die EU-Förderung, die eingehobenen Anschlussgebühren sowie die Bedarfszuweisungsmittel für die Anschlüsse der gemeindeigenen Objekte wurden bei der aufzuwendenden Summe bereits in Abzug gebracht. Zwecks einer inhaltlichen Beschlussfassung des Darlehensvertrages liest der Bürgermeister den Vertragsentwurf sowie den dazu vorgesehenen Tilgungsplan vor.

BAWAG PSK

BAWAG P.S.K., OPCP, A-1018 Wien

Gebührenfrei nach § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B.G.Bl. Nr. 24/1949.

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
4581 Rosenau am Hengstpaß 120

Ihr Kundenbetreuer	Ihr abwicklungstechnischer Betreuer	☎ 05 99 05 DW	Telefax 05 99 05	Datum
Thomas Heinz	Gottfried Pöltinger	43871 bzw.	DW 41756	20.10.2011
thomas.heinz@bawagpsk.com	Mag. (FH) Marion Markgraf	43872, 42143		

Darlehenskontonummer: 00540-023-158

Darlehensvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

EUR 433.032,25
(in Worten: Euro vierhundertdreiunddreißigtausendzweiunddreißig 25/100)

zu gewähren.

1. **Darlehenszweck**
Errichtung der Nahwärmeversorgungsanlage in der Volksschule

2. **Konditionen**
Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,80 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01" (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.

Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Umstellung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01" angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360
Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft Sitz in A-1018 Wien Georg-Coch-Platz 2
Handelsgericht Wien FN 205340x BLZ 60000 DVR 1075217 www.bawagpsk.com infopsk@bawagpsk.com Service-Tel Nr.: 05 99 05 / 990

Seite 2 von 5
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
00540-023-158

3. **Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens**

3.1 **Laufzeit**
Die Laufzeit des Darlehens beträgt 30 Jahre.

3.2 **Rückführung, vorzeitige Rückzahlung**
Ab 30.06.2012 bis 31.12.2041 ist das Darlehen in 60 halbjährlichen Pauschalraten (beinhaltend Kapitaltilgung und anteilige Zinsen) jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres gemäß Tilgungsplan zurückzuzahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der Umstellung.

Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.
Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.
Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

3.3 **Zahlungsverzug und Kündigung**
Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Jeder Vertragsteil kann diesen Darlehensvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen, wenn ihm die Aufrechterhaltung des Vertrages aus wichtigen Gründen unzumutbar ist.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern;
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt.

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

4. **Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten**

4.1 Anleihen (Darlehen, Kredite) die von Ländern, Bezirken (Gebietsgemeinden, Gemeindeverbänden), Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften aufgenommen werden, sind gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft Sitz in A-1018 Wien Georg-Coch-Platz 2
Handelsgericht Wien FN 205340x BLZ 60000 DVR 1075217 www.bawagpsk.com infopsk@bawagpsk.com Service-Tel Nr.: 05 99 05 / 990

oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzählung verrechnet werden.

4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

5. Abwicklung des Darlehens
Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmers/in Kontonummer 4400-000-511 (BLZ 20315).

6. Abbuchungsermächtigung
Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

7. Sicherheit
Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden

8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrem jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.

8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.

8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.

8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.

8.5 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.6 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.

8.7 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung 2009 (AGB).

8.8 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.

8.9 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

9. Darlehensunterlagen
Vor Darlehenszuzählung sind beizubringen:

9.1 die gemäß der Oberösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),

9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,

9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),

9.4 eine Kopie des Fördervertrages bzw. der Förderzusicherung (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung:
Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an
- **(potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,**
- **Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den/die Darlehensnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,**
- **die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K.Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.**

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.
Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

11. Zeitpunkt der Zuzählung
Die Darlehenszuzählung erfolgt nach Einlangen sämtlicher unter Punkt 9. angeführten Unterlagen auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

12. Annahme und Erlöschen der Zusage
Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihres Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin zu retournieren, andernfalls die Zusage, an die wir 2 Monate gebunden sind, als erloschen gilt.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.

Gegenständlicher Vertrag ersetzt unseren Vertrag vom 29.06.2009.

Mit freundlichen Grüßen

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Abwicklung Kommerzkunden

Thomas Haager Pöllinger

Annahmeerklärung

Wir erklären uns mit dem Inhalt des vorstehenden Darlehensvertrages vollinhaltlich einverstanden und nehmen diesen vorbehaltlos an.

Weiters bestätigen wir, dass die gegenständliche Darlehensaufnahme gemäß Oberösterreichischer Gemeindeordnung durch die Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtig / nicht genehmigungspflichtig ist.
(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Ort, Datum …….. Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
(rechtsverbindliche Fertigung)

FINMATH-TILGUNGSPLANDRUCK - VERANLASST AM 07/11/11 UM 14:48:39 VOM 07/11/11 BAWAG PSK BFTPDOO SEITE 1

Kontonr : ROSENAU/H
Kunde : Institut :BAWAG PSK
Zweig/Abt. :CEPH
Straße : 6M-EURIBOR + 0,80 (AKT) Bearbeiter :HEINZ THOMAS
PLZ :
Schuldart ANNUITÄTENSCHULD Beginndatum : 31.12.2011
Kontowährung EUR
Neukredit : 433.032,00 EUR
Verzinsungsart : DEKURSIV , Tagesberechnungsart : K=KAL/360 , Ratenart : NACHSCHÜSSIG , Zinsen-in-Freiperioden ANLASTEN
Verzinsungsintervall in Monaten : 6 Ratenintervall in Monaten : 6 Zins- und Tilgtermine verschieben? 0
Nächster Zinstermin : 30.06.2012 Nächster Ratentermin : 30.06.2012 Anzahl der Raten : 60
Zinssatz in % p.a. : 2,495000

DATUM	TAGE	LAUFENDE ZINSEN	ZINSENABSCHLUSS	TILGUNG	KUNDENANNUITÄT	RESTSCHULD
31.12.2011						433.032,00 EUR
30.06.2012	182	5.462,09725	5.462,10	4.882,34	10.344,44	428.149,66 EUR
31.12.2012	184	5.462,09725	5.462,10	4.882,34	10.344,44	423.267,32 EUR
30.06.2013	181	5.309,58669	5.309,59	5.034,85	10.344,44	418.232,47 EUR
31.12.2013	184	5.433,36455	5.433,36	4.911,08	10.344,44	413.219,13 EUR
30.06.2014	181	5.283,54098	5.283,55	5.060,89	10.344,44	408.058,24 EUR
31.12.2014	184	5.403,55655	5.403,56	4.940,88	10.344,44	403.117,36 EUR
30.06.2015	181	5.054,32981	5.054,33	5.290,12	10.344,44	397.827,24 EUR
31.12.2015	184	5.170,69277	5.170,69	5.173,75	10.344,44	392.653,49 EUR
30.06.2016	182	4.934,58750	4.934,59	5.409,85	10.344,44	387.243,64 EUR
31.12.2016	184	5.046,26733	5.046,27	5.298,17	10.344,44	381.945,47 EUR
30.06.2017	181	4.786,25733	4.786,26	5.558,18	10.344,44	376.387,29 EUR
31.12.2017	184	4.894,42733	4.894,43	5.450,01	10.344,44	370.937,28 EUR
30.06.2018	181	4.646,01651	4.646,02	5.698,42	10.344,44	365.238,86 EUR
31.12.2018	184	4.651,20068	4.651,20	5.693,24	10.344,44	359.545,62 EUR
30.06.2019	181	4.504,00834	4.504,01	5.840,43	10.344,44	353.705,19 EUR
31.12.2019	184	4.504,00834	4.504,01	5.840,43	10.344,44	347.864,76 EUR
30.06.2020	182	4.381,51770	4.381,52	5.962,86	10.344,44	341.406,11 EUR
31.12.2020	184	4.503,68658	4.503,69	5.840,75	10.344,44	335.415,36 EUR
30.06.2021	181	4.199,03222	4.199,03	6.145,41	10.344,44	329.337,95 EUR
31.12.2021	184	4.199,03222	4.199,03	6.145,41	10.344,44	323.192,54 EUR
30.06.2022	181	4.053,47994	4.053,48	6.290,96	10.344,44	316.842,10 EUR
31.12.2022	184	4.053,47994	4.053,48	6.290,96	10.344,44	310.551,14 EUR
30.06.2023	181	3.895,48481	3.895,48	6.448,96	10.344,44	304.088,18 EUR
31.12.2023	184	3.977,81229	3.977,81	6.466,63	10.344,44	297.621,51 EUR
30.06.2024	182	3.714,20669	3.714,20	6.630,24	10.344,44	291.032,26 EUR
31.12.2024	184	3.767,58833	3.767,59	6.576,85	10.344,44	284.455,41 EUR
30.06.2025	181	3.567,59333	3.567,59	6.776,85	10.344,44	277.678,56 EUR
31.12.2025	184	3.640,30333	3.640,30	6.704,14	10.344,44	270.974,42 EUR
30.06.2026	181	3.364,03933	3.364,04	6.980,40	10.344,44	263.994,02 EUR
31.12.2026	184	3.364,03933	3.364,04	6.980,40	10.344,44	256.881,62 EUR
30.06.2027	181	3.222,52221	3.222,52	7.121,92	10.344,44	249.759,40 EUR
31.12.2027	184	3.185,11489	3.185,11	7.159,33	10.344,44	242.610,07 EUR

USOMUO1 10319YO000012011110304160F07 Seite: 1

FINMATH-TILGUNGSPLANDRUCK - VERANLASST AM 07/11/11 UM 14:48:39 VOM 07/11/11 BAWAG PSK BFTPD00 SEITE 2

DATUM	TAGE	LAUFENDE ZINSEN	ZINSENABSCHLUSS	TILGUNG	KUNDENANNUITÄT	RESTSCHULD
30.06.2028	182	3.060,18907	3.060,19	7.284,25	10.344,44	235.325,82 EUR
31.12.2028	184	3.000,92715	3.000,93	7.343,51	10.344,44	227.982,31 EUR
30.06.2029	181	2.859,87976	2.859,88	7.484,56	10.344,44	220.497,75 EUR
31.12.2029	184	2.811,83631	2.811,84	7.532,60	10.344,44	212.965,15 EUR
30.06.2030	181	2.671,49991	2.671,50	7.672,94	10.344,44	205.292,21 EUR
31.12.2030	184	2.617,93188	2.617,93	7.726,51	10.344,44	197.565,70 EUR
30.06.2031	181	2.478,32451	2.478,32	7.866,12	10.344,44	189.699,58 EUR
31.12.2031	184	2.419,09120	2.419,09	7.925,35	10.344,44	181.774,23 EUR
30.06.2032	182	2.292,82945	2.292,83	8.051,61	10.344,44	173.722,62 EUR
31.12.2032	184	2.215,34946	2.215,35	8.129,09	10.344,44	165.593,53 EUR
30.06.2033	181	2.077,25584	2.077,26	8.267,18	10.344,44	157.326,35 EUR
31.12.2033	184	2.006,26058	2.006,26	8.338,18	10.344,44	148.988,17 EUR
30.06.2034	181	1.868,95313	1.868,95	8.475,49	10.344,44	140.512,68 EUR
31.12.2034	184	1.791,84892	1.791,85	8.552,59	10.344,44	131.960,09 EUR
30.06.2035	181	1.655,34769	1.655,35	8.689,09	10.344,44	123.271,00 EUR
31.12.2035	184	1.571,97919	1.571,98	8.772,46	10.344,44	114.498,54 EUR
30.06.2036	182	1.444,24006	1.444,24	8.900,20	10.344,44	105.598,34 EUR
31.12.2036	184	1.346,61350	1.346,61	8.997,83	10.344,44	96.600,51 EUR
30.06.2037	181	1.211,78631	1.211,79	9.132,65	10.344,44	87.467,86 EUR
31.12.2037	184	1.115,40959	1.115,41	9.229,03	10.344,44	78.238,83 EUR
30.06.2038	181	981,45179	981,45	9.362,99	10.344,44	68.875,84 EUR
31.12.2038	184	878,32002	878,32	9.466,12	10.344,44	59.409,72 EUR
30.06.2039	181	745,25368	745,25	9.599,19	10.344,44	49.810,53 EUR
31.12.2039	184	635,19495	635,19	9.709,25	10.344,44	40.101,28 EUR
30.06.2040	182	505,82195	505,82	9.838,62	10.344,44	30.262,66 EUR
31.12.2040	184	385,91617	385,92	9.958,52	10.344,44	20.304,14 EUR
30.06.2041	181	254,70134	254,70	10.089,74	10.344,44	10.214,40 EUR
31.12.2041	184	130,25630	130,26	10.214,40	10.344,66	0,00 EUR
GESAMTSUMMEN			187.634,62	433.032,00	620.666,62 EUR	

LIGDRU01 LO3ESV0000120111107064 10P07 Seite: 2

BFTPD00 - ENDE

Bgm. Auerbach weist auf die höhere Zinsrate als im Erstangebot aus dem Jahr 2009 hin, kann aber dennoch bestätigen, dass der Zinssatz mit 0,80 % Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor dennoch ein gutes Angebot ist, das bei heimischen Banken mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden kann. Weiters erzählt er von der dennoch bestehenden Absicht, das Leitungsnetz der Biomassenahwärmeversorgung zumindest bis zum Amtsgebäude Nr. 120 zu verlängern. Auch die Sparkasse hat ihr Interesse an einem Nahwärmeanschluss bereits deponiert. Abschließend beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des vorgetragenen Darlehensvertrages. Die Gemeinderatsmitglieder stimmen dem Darlehensvertrag der BAWAG P.S.K. vom 20.10.2011 einstimmig mit einem Handzeichen zu.

15. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Ing. Anton Santner informiert über den am 26. November 2011 stattfindenden Adventmarkt des Kulturausschusses. Dabei wird die heilige Messe um 17.00 Uhr vom Männerchor Rosenau musikalisch umrahmt. Als Musikanten nach der Messe wurden die Spitaler Blechzwerge und das Trompetenduo Thomas und Andreas Sölkner geladen. Die Kinder vom Kindergarten werden Lieder zum Besten bringen. Auch Annemarie Kopf konnte als Gedichtvortragende wieder gewonnen werden. Bgm. Auerbach informiert, dass er anstelle des Rosenauer Laden, der immer warme Speisen und kalte Getränke anbot, den Männerchor zum Verkauf dieser Produkte geladen hätte. Der Obmann des Chors hat aber heute dazu seine Absage erteilt. Demnach wird der Bürgermeister der Feuerwehr dieses Angebot machen. Die Wirtin, Waltraud Halsmayr, wurde natürlich zuerst gefragt, hat dieses Angebot aber abgelehnt. In Zukunft will man die VEREINE von Rosenau abwechselnd dazu einladen.

Die Arbeitskreisleiterin der Gesunden Gemeinde wiederholt die Einleitung des Projektes „Gesunder Kindergarten“. Der Besuch der Vorstellung des Projektes war leider sehr enttäuschend. Zusätzlich zur Gesunden Küche sind auch Änderungen in der Pädagogik zu erwarten. Frau Benedetter legt wert darauf zu informieren, dass lt. den Erfahrungen der Projektbegleiterin, Birgit Heidlberger, sich die Kosten für die Gesunde Küche gegenüber der „normalen Küche“ nicht ändern.

Weiters berichtet sie von der heurigen Abschlusswanderung der Gesunden Gemeinde am Nationalfeiertag, den 26.10.2011. Über den Schwarzkogel gings zur Menauer-Alm. In einer gemütlichen Runde ließ man den Wandertag bei leider schlechtem Wetter ausklingen.

Frau Benedetter freut sich über die zahlreiche Teilnahme am Spielenachmittag am 20. Oktober 2011. Viele Gesellschaftsspiele konnten von Kindern und Eltern ausprobiert werden.

Ing. Anton Santner kündigt die Absicht an, in der Mühlreithsiedlung einen Schaukasten zu stationieren, um Veranstaltungen vom Kulturausschuss, der Gesunden Gemeinde aber auch von Vereinen bewerben zu können. Nach einer Diskussion ist man der Ansicht, dass dieser Schaukasten am besten bei der Einfahrt in die Mühlreithgemeindestraße gegenüber dem Verkehrsspiegel platziert werden sollte.

16. Bericht des Bürgermeisters

Vom Gewerbegebiet St. Pankraz informiert der Bürgermeister über die Neubestellung des Herrn DI Leopold Postlmayr zum Geschäftsführer durch den Vorstand des Verbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel“ für etwa 10 bis 20 Stunden monatlich. Obmann Vizebgm. Guger muss in Zukunft für das Gewerbegebiet kürzer treten, da er für die DANA eine Zusatzausbildung machen möchte. Mit der Umschuldung der Kredite, ging das Gewerbegebiet aber auch die Verpflichtung ein, die Gewerbegrundstücke intensiver zu bewerben. Herr Postlmayr wird mit lokalem Gewerbe und Industrie Kontakt aufnehmen. Aus der Vereinsarbeit der „Energieautarken Region Pyhrn-Priel“ könnten auch Projekte entstehen. Außerdem will man seine guten Kontakte zur Industrie aus seiner Vergangenheit nutzen.

Zum Biathlonzentrum Innerrosenau kann der Bürgermeister von keinen Neuigkeiten berichten. Am 8. November 2011 fand im Gh. Hubertus die Vorstandssitzung des Vereines statt. Es gilt nach wie vor, dass die Gemeinden keine Zuschüsse zum Betrieb mehr leisten dürfen. Der Verein fürchtet um die zugesagten Sponsorverträge, da einige wahrscheinlich widerrufen werden, wenn der Ausbau der Anlage nicht bald passiert. Die Bemühungen des Bürgermeisters um ein gemeinsames Gespräch zwischen den 5 Bürgermeistern, den zuständigen Landesräten (Viktor Sigl, LHStv. Josef Ackerl) sowie dem Landeshauptmann blieben auch erfolglos. Inzwischen wird von den 5 Gemeinden die Vorlage von Gemeinderatsbeschlüssen verlangt, die eine Unterstützung des Ausbaus der Anlage bestätigen. Im Vereinsvorstand wurde auf alle Fälle nun der Beschluss gefasst, dass die Wintersaison 2011/2012 die letzte sein wird, sollte der Ausbau der Anlage nicht stattfinden.

17. Allfälliges

Bgm. Auerbach weist auf die nächste und letzte Gemeinderatssitzung dieses Jahres am 15.12. 011 hin. Er schlägt vor, diese direkt im Gh. Hubertus zu veranstalten, damit könnte gleich im Anschluss eine kleine Weihnachts- und Jahresabschlussfeier im Kreise des Gemeinderates stattfinden. Die Mitglieder des Gemeinderates freuen sich über die Einladung des Bürgermeisters und merken sich den Sitzungs- und Weihnachtsfeiertermin am 15.12.2011 bereits um 18.00 Uhr vor.
Da keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, beendet der Bürgermeister die Gemeinderatssitzung um 20.52 Uhr und bedankt sich für die gefassten Beschlüsse.

Auerbach Peter
Bürgermeister _____

Gösweiner Gottlieb
Gemeinderatsmitglied _____

Ing. Jürgen Steinbichler
Gemeinderatsmitglied _____

Sölkner Adolf
Schriftführer _____

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wurden nicht eingebracht, daher wird diese Verhandlungsschrift für genehmigt erklärt.

Rosenau, 15.12.2011 Der Vorsitzende: